



Stadtrat

Traktandenliste

Sitzungsdatum Montag, 15. Dezember 2025

Beginn **17:00 Uhr**

Sitzungsort **Alte Mühle, grosser Saal**

Traktanden

1. Protokoll der Stadtratssitzung vom 13. Oktober 2025: Kenntnisnahme
2. Wahl eines Mitglieds der Sozialkommission (Ersatzwahl für den per 31. Dezember 2025 zurücktretenden Beat Hugi [GL])
3. Wahl eines Mitglieds der Volksschulkommission (Ersatzwahl für den per 26. November 2025 zurücktretenden Roland Loser [SP])
4. Wahl des Büros des Stadtrates 2026
5. Weiterführung der Audioprotokollierung mit dem Instrument "Mediaparl"
6. Verwendung des Ratskredites 2025
7. Fasnacht Langenthal: Gebührenerlass und Kostenübernahme (wiederkehrend): Zustimmung und Kreditbewilligung
8. Sanierung der Lotzwilstrasse: Genehmigung des Vorprojektes und Kreditbewilligung
9. Interpellation der FDP/jll-Fraktion, GLP/EVP-Fraktion, Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 29. April 2024: Was haben wir auf der Ebene der langfristigen Finanzpolitik zu erwarten?: Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist
10. Motion der SVP-Fraktion, FDP/jll-Fraktion und GLP/EVP-Fraktion vom 31. Oktober 2022: Konsolidierung der Finanzpolitik bei attraktiver Steueranlage: Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist
11. Motion Murielle Schärer (GLP), Fabian Fankhauser (GLP), Nicole Baumann-Zumstein (GLP) und Mitunterzeichnende vom 13. Oktober 2025: Erlass eines Reglements über das Stadttheater Langenthal: Stellungnahme
12. Postulat Nicole Baumann-Zumstein (GLP) und Mitunterzeichnende vom 13. Oktober 2025: Namensänderung verschiedener Bushaltestellen in Langenthal und Gemeindeteil Obersteckholz: Stellungnahme und Antrag auf Abschreibung
13. Richtlinien der Regierungstätigkeit 2025 – 2028: Rückblick 2025: Ausblick 2026: Information durch den Stadtpräsidenten
14. Verwaltungsbesuch der Geschäftsprüfungskommission 2025: Rückblick durch die Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission: Information
15. Mitteilungen des Gemeinderates
16. Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse
17. Schlusswort des Stadtratspräsidenten 2025, Fabian Fankhauser (GLP)

Langenthal, 24. November 2025

Der Stadtratspräsident:

Fabian Fankhauser



Stadtrat

Stadtratssitzung vom 15. Dezember 2025

Traktandum Nr. 1

Protokoll der Stadtratssitzung vom 13. Oktober 2025: Kenntnisnahme

Art. 18 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Protokoll

- 1 ...
- 2 *Das Protokoll wird von sämtlichen Mitgliedern des Stadtratsbüros, dem Sekretariat und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet, und ist damit genehmigt.*
- 3 *Über Berichtigungen des Protokolls entscheidet der Stadtrat.*
- 4 ...
- 5 ...

Langenthal, 24. November 2025

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Stadtratspräsident:

Fabian Fankhauser

Die Sekretärin:

Barbara Labb  



Büro des Stadtrates

Stadtratssitzung vom 15. Dezember 2025

Traktandum Nr. 2

Wahl eines Mitglieds der Sozialkommission (Ersatzwahl für den per 31. Dezember 2025 zurücktretenden Beat Hugi [GL])

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Allgemeines

Gemäss Art. 18 Abs. 1 des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung vom 20. November 2000 (OrgR) besteht die Sozialkommission aus sieben Mitgliedern; plus maximal zwei Sitze für Anschlussgemeinden. Wahlbehörde dieser ständigen Kommission ist der Stadtrat (Art. 18 Abs. 2 OrgR).

Demission/Wahlvorschlag

Mit E-Mail vom 4. November 2025 erklärte Beat Hugi (GL) seinen Rücktritt als Mitglied der Sozialkommission per 31. Dezember 2025.

Mit E-Mail 21. November 2025 teilte die SP/GL-Fraktion mit Regina Cap (parteilos) zur Wahl in die Sozialkommission vorzuschlagen, mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode (31. Dezember 2028).

Langenthal, 24. November 2025

IM NAMEN DES BÜROS DES STADTRATES

Der Stadtratspräsident:

Fabian Fankhauser

Die Sekretärin:

Barbara Labbé



Büro des Stadtrates

Stadtratssitzung vom 15. Dezember 2025

Traktandum Nr. 3

Wahl eines Mitglieds der Volksschulkommission (Ersatzwahl für den per 26. November 2025 zurücktretenden Roland Loser [SP])

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Allgemeines

Gemäss Art. 18 Abs. 1 des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung vom 20. November 2000 (OrgR) besteht die Volksschulkommission aus neun Mitgliedern. Wahlbehörde dieser ständigen Kommission ist der Stadtrat (Art. 18 Abs. 2 OrgR).

Demission/Wahlvorschlag

Mit Schreiben vom 20. November 2025 erklärte Roland Loser (SP) seinen Rücktritt als Mitglied der Volksschulkommission per 26. November 2025.

Mit E-Mail 21. November 2025 teilte die SP/GL-Fraktion mit Lirija Sejdi (SP) zur Wahl in die Volksschulkommission vorzuschlagen, mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode (31. Dezember 2028).

Langenthal, 24. November 2025

IM NAMEN DES BÜROS DES STADTRATES

Der Stadtratspräsident:

Fabian Fankhauser

Die Sekretärin:

Barbara Labbé



Stadtrat

Stadratssitzung vom 15. Dezember 2025

Traktandum Nr. 4

Wahl des Büros des Stadtrates 2026

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Art. 14 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (Büro/Zusammensetzung)

- 1 *Das Büro des Stadtrates besteht aus der Stadtratspräsidentin bzw. dem Stadtratspräsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und zwei Stimmenzählern bzw. Stimmenzählern.*
- 2 *Es wird vom Stadtrat alle Jahre aus seiner Mitte gewählt, wobei auf die Vertretung der Minderheiten angemessene Rücksicht zu nehmen ist.*
- 3 *Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident ist für die dem Ablauf ihrer bzw. seiner Amts dauer folgenden zwei Jahre nicht ins Büro des Stadtrates wählbar.*
- 4 *Wenn die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident es als notwendig erachtet, kann sie bzw. er das Büro von Fall zu Fall durch je eine Vertretung aus den Fraktionen erweitern.*
- 5 *Das erweiterte Büro erledigt die ihm vom Ratspräsidium, vom Büro oder dem Stadtrat zugewiesenen Aufgaben.*
- 6 *Die Beschlüsse des erweiterten Büros haben für das Büro des Stadtrates empfehlenden Charakter.*

Die Fraktionen werden eingeladen, anlässlich der Stadratssitzung vom 15. Dezember 2025 Wahlvorschläge einzureichen.

Turnusgemäß stehen das Präsidium für das Jahr 2026 der FDP / jll / L49-Fraktion und das Vizepräsidium der SVP-Fraktion zu. Die Bestellung der Stimmenzählenden steht der SP / GL-Fraktion und der GLP / EVP-Fraktion zu.

Langenthal, 24. November 2025

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Stadtratspräsident:

Fabian Fankhauser

Die Sekretärin:

Barbara Labbé

Bericht und Antrag des Stadtratsbüros betreffend Einsetzung von «Mediaparl» für die Protokollierung der Stadtratssitzungen im Jahr 2026

Datum: 24. November 2025
Bearbeitung: Büro des Stadtrates
Verteiler: Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Ausgangslage	3
3	Einsatz von Mediaparl im Jahr 2026	4
4	Finanzierung	4
5	Gesetzliche Grundlagen	5
6	Stellungnahme Gemeinderat	6
7	Beschlussentwurf	6

1 Grundlagen

- Beschluss des Büros des Stadtrates vom 2. Oktober 2025;
- Offerte und Vertragsentwurf der recapp IT AG vom 1. und 9. Oktober 2025
- Erfahrungsberichte des Protokollführers Thomas Thurnherr vom 25. Juli und 29. August 2025
- Stellungnahme der recapp IT AG / Dr. David Imseng zu Risiken betreffend Datenschutz und Schutz der Persönlichkeitsrechte
- Offerte recapp IT AG vom 20. September 2024
- Stellungnahme des Gemeinderates vom 19. November 2025

2 Ausgangslage

- 2.1. Im Jahr 2024 hat das Stadtratsbüro das Sekretariat des Stadtrats gebeten, Abklärungen für mögliche Instrumente für die Audioprotokollierung der Stadtratssitzungen vorzunehmen und ihm entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Die Audioprotokollierung sollte namentlich erlauben, das Stadtratsprotokoll online nachzuhören und so (auch) Personen mit Einschränkungen (körperliche Behinderung, Leseschwäche etc.) den Zugang zu den Parlamentsdebatten zu ermöglichen. Nach Abklärungen bei anderen städtischen Parlamenten hat das Stadtratssekretariat bei der Firma recapp IT AG im September 2024 eine Offerte für deren Tool «Mediaparl» eingeholt. In der Tat hat sich herausgestellt, dass die Anzahl Angebote für die Audioprotokollierung von Behördensitzungen sehr übersichtlich ist und dass die recapp IT AG bezüglich Erfahrung, Qualität des Tools und Preis-Leistungsverhältnis offenbar herausragt. Zahlreiche Kantons- und Stadtparlamente arbeiten bereits mit dem Tool und beurteilen dieses positiv (vgl. Offerte vom 20. September 2024; Beilage 1). Das Stadtratssekretariat hat anschliessend mit den Zentralen Diensten, Bereich IT, abgeklärt, ob diese Software im städtischen System eingesetzt werden kann, was bestätigt wurde (vgl. Mail-Austausch zwischen Stadtratssekretariat und IT in Beilage 2).
- 2.2. Das Stadtratsbüro hat auf der Grundlage dieser Informationen im Frühjahr 2025 dem Vorschlag zugestimmt, im Langenthaler Parlament ebenfalls eine Testphase mit Mediaparl durchzuführen. An der Sitzung vom 12. Mai 2025 hat der Stadtratspräsident das Plenum entsprechend informiert und eingeladen, dem Stadtratssekretariat allfällige Bedenken mitzuteilen.
- 2.3. An den Stadtratssitzungen vom 30. Juni, 18. August und 13. Oktober 2025 kam das Tool zum Einsatz. Der mandatierte Protokollführer des Parlaments, Thomas Thurnherr, und die Mitarbeiterinnen des Stadtratssekretariats wurden von der recapp IT AG entsprechend geschult. Das Audio-Tool Mediaparl erstellt aufgrund der akustischen Aufnahme der Wortmeldungen per Kl-Transkription eine Rohversion des schriftlichen Protokolls, das hernach vom Protokollführer überarbeitet wird (Korrektur von Fehlern bei der Transkription, Übertragung von Folien und der definitiven Beschlussfassungen, definitives Layout). Die Aufnahmen könnten anschliessend auch direkt im Internet auf der Homepage des Stadtrats publiziert werden. Sie könnten, nach Traktanden und Rednerinnen / Rednern gefiltert, abgehört und schliesslich auch langfristig archiviert werden. Dazu fehlt im Moment aber noch eine gesetzliche Grundlage in der Geschäfts-

ordnung des Stadtrats¹, welche die Aufbewahrung und Publikation von Audioprotokollen erlaubt. Viele Parlamente, namentlich das bernische Kantonsparlament, schalten ihre mit Mediaparl erstellten Audioprotokolle im Internet zum Nachhören auf.

3 **Einsatz von Mediaparl im Jahr 2026**

3.1. An seiner Sitzung vom 2. Oktober 2025 hat das Stadtratsbüro die beiden ersten Testläufe von Mediaparl, inklusive der vertraulich einzig den Mitgliedern des Stadtratsbüros ermöglichten Audiofunktion, ausgewertet. Es hat sich dabei auf die beiden Erfahrungsberichte des Protokollführers Thomas Thurnherr, auf die aufgrund der Rückmeldungen aus dem Parlament erfolgte Stellungnahme der recapp IT AG zu Sicherheitsfragen und auf die aktualisierte Offerte der recapp IT AG vom 1. Oktober 2025 gestützt (vgl. Beilagen 3, 4, 5 und 6). Das Stadtratsbüro kam zum Schluss, dass das Instrument im Jahr 2026 weiter eingesetzt und auch die Publikation des Audioprotokolls im Internet ermöglicht werden soll. Dazu soll im Rahmen der für Frühjahr 2026 geplanten ersten Etappe der Revision der Geschäftsordnung die notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen werden. In der zweiten Jahreshälfte 2026 soll sodann eine erneute Evaluation stattfinden, um zu entscheiden, ob und wie das Instrument langfristig genutzt werden soll.

3.2. In der Diskussion im Stadtratsbüro wurden namentlich folgende Argumente evaluiert:

Pro

- Das Audioprotokoll ermöglicht mehr Transparenz und den Zugang auch für Personen mit Beeinträchtigungen.
- Es kann das Interesse an der Politik fördern und damit zur Erhöhung der Stimm-beteiligung beitragen.
- Es dient als Sicherheit, falls der Protokollführer ausfällt oder das schriftliche Protokoll aus anderen Gründen nicht innerhalb nützlicher Frist erstellt werden kann.
- Es führt zu einem Zeitgewinn bei der Erstellung des schriftlichen Protokolls.

Kontra

- Es darf bezweifelt werden, dass das Instrument tatsächlich von der breiten Bevölkerung regelmässig genutzt wird.
- Die Führung des schriftlichen Protokolls hat bisher nie zu Kritik Anlass gegeben. Es ist nicht dasselbe, ein Protokoll anhand einer Aufnahme selbst zu schreiben oder einen KI-generierten Text zu überarbeiten.
- Der Zeitgewinn ist nicht so massiv, dass das Kosten-Nutzenverhältnis überzeugt.

Schliesslich hat das Stadtratsbüro wie unter Ziffer 3.1 erwähnt mit Mehrheitsbeschluss (3 Ja gegen 1 Nein) dem Einsatz von Mediaparl im Jahr 2026 zugestimmt und das Stadtratssekretariat mit der Ausarbeitung des vorliegenden Antrags beauftragt (vgl. Beilage 7).

¹ 2.1 R

3.3. Stimmt der Stadtrat dem Antrag des Stadtratsbüros zu, kann der beiliegende Vertrag (Beilage 8) unterzeichnet und das Instrument ab der Februar-Sitzung 2026 regelmässig eingesetzt werden.

4 **Finanzierung**

Gemäss Offerte vom 1. Oktober 2025 und Vertragsentwurf (Beilagen 6 und 8) kostet die Software für Mediaparl CHF 9'800.00 pro Jahr. Im Budget des Stadtrats wurden die Kosten für die Anschaffung des Instruments nicht eingestellt. Hingegen verfügt der Stadtrat 2026 auf Initiative des Stadtratsbüros über einen speziellen Budgetkredit auf Konto 0150.33199.17 von CHF 60'000.00 für eigene («nicht vorhersehbare») Vorhaben. Es sind somit Mittel für die Anschaffung von Mediaparl im Budget vorhanden, und es wird kein Nachkredit benötigt.

5 **Gesetzliche Grundlagen**

- 5.1 Gemäss Artikel 49 des Gemeindegesetzes² und Artikel 35 der Gemeindeverordnung³ ist über die Verhandlungen des Stadtrats Protokoll zu führen. Die Gemeinde regelt die Art, den Mindestinhalt und die Genehmigung des Protokolls. In Artikel 50 der Langenthaler Stadtverfassung⁴ wird der Grundsatz des übergeordneten Rechts, wiederholt. Form, Mindestinhalt und Genehmigung der Protokolle sind aber nicht in der Stadtverfassung selbst geregelt. Diese sagt auch nichts darüber, wer für diese Regelungen zuständig ist. Im Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung⁵ wird der Mindestinhalt der Protokolle und die Genehmigung auch für den Stadtrat geregelt. Stadtrat und Gemeinderat können in ihren Geschäftsordnungen ergänzende oder ausführende Bestimmungen erlassen (Art. 8 Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung). Der Stadtrat hat in seiner Geschäftsordnung in Artikel 18 zusätzliche Regelungen erlassen.
- 5.2. Gemäss Artikel 11 des Gesetzes über die Information der Bevölkerung und die Medienförderung⁶ sind die Sitzungen des Gemeindepalments öffentlich. Bild- und Tonaufzeichnungen oder -übertragungen durch den Rat selbst oder durch Medienschaffende sind zulässig, sofern sie den Ratsbetrieb nicht stören. Die kantonale Gesetzgebung erlaubt demnach die Übertragung von Audioaufnahmen der Stadtratssitzungen und damit die Publikation solcher Aufnahmen im Internet.
- 5.3. Solchen Publikationen stehen somit einzig (noch) die Bestimmungen des Stadtrats selbst in seiner Geschäftsordnung entgegen: Der Stadtrat hat wie erwähnt gestützt auf Art. 8 des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung weitere Bestimmungen zur Protokollführung erlassen und in Artikel 18 Absatz 5 der Geschäftsordnung geregelt, dass das Sekretariat die Verhandlungen zum Zweck der Protokollführung aufnehmen kann, diese Aufnahmen aber nach der Genehmigung des Protokolls löschen muss. Eine solche Löschpflicht besteht grundsätzlich für Aufnahmen von Gemeindeversammlungen, die nur mit Zustimmung der Teilnehmenden

² GG ; BSG 170.11

³ GV ; BSG 170.111

⁴ 1.1 R

⁵ 1.2 R

⁶ IMG ; BSG 107.1



möglich sind, wobei jede und jeder einzelne verlangen kann, dass ihr oder sein Votum nicht aufgezeichnet wird. Einen solchen Zustimmungsvorbehalt gibt es jedoch für gewählte Volksvertreterinnen und Volksvertreter, welche gegenüber den Stimmberichteten über ihr Stimmverhalten Rechenschaft ablegen müssen, nicht (vgl. dazu Jürg Wichtermann, in Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, S. 333, N. 12)⁷. Was Fragen des Daten- und Persönlichkeitschutzes anbelangt, kann auf Ziffer 3.1. und Beilage 5 verwiesen werden.

- 5.4. Da es sich vorliegend um die Frage handelt, ob das Protokoll im Jahr 2026 auch in Form von Audioprotokollen geführt werden soll und dazu die rechtliche Grundlage in der Geschäftsordnung geschaffen werden soll, ist ein Entscheid des Gesamtstadtrats erforderlich.

6 Stellungnahme des Gemeinderates

Das Stadtratsbüro hat das vorliegende Geschäft dem Gemeinderat zur Stellungnahme unterbreitet. Seine Mitglieder sind insofern betroffen, als ihre Voten im Stadtrat ebenfalls aufgezeichnet werden. Der Gemeinderat hat wie folgt Stellung genommen (ganze Stellungnahme in Beilage 9): Der Gemeinderat begrüßt die Absicht des Stadtrats, Mediaparl auch im Jahr 2026 einzusetzen und erneut zu evaluieren, um die Effizienz, die Kosten und die Fragen zu Persönlichkeits- und Datenschutz zu prüfen. Er begrüßt auch das Engagement des Stadtrats, mit dem Einsatz von Mediaparl die Zugänglichkeit und Verständlichkeit von Informationen aus dem Stadtrat weiterzuentwickeln. Der Gemeinderat weist bezüglich der Finanzierung darauf hin, dass im Geschäft Mediaparl die gängige Praxis nicht berücksichtigt wurde. Gemäss dieser Praxis erfolgen Anschaffungen im Bereich Informatik mit dem Ziel der Kostentransparenz ausnahmslos über die zentralen Dienste, Fachbereich Informatik. Dieser bündelt die Begehren im Hinblick auf die Budgetierung.

Diesbezüglich weist das Stadtratsbüro darauf hin, dass der Prozess aufgrund des bis Ende Oktober laufenden Testverfahrens für das Budgetjahr 2026 nicht eingehalten werden konnte. Für das Jahr 2027 wird die weitere Finanzierung von Mediaparl jedoch vorsorglich im normalen Budgetprozess eingegeben werden. Ob die Ausgaben dafür bei den Zentralen Diensten oder beim Stadtrat zu budgetieren sein werden, wird noch zu besprechen sein. Auf jeden Fall wird es sich nicht mehr um Kosten des Kontos für «unvorhergesehene Ausgaben» handeln.

⁷ Daniel Arn, Ueli Friederich, Peter Friedli, Stefan Müller, Markus Müller, Jürg Wichtermann; Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern; Stämpfli Verlag 1999

7 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt das Stadtratsbüro dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 8 des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung und Art. 18 seiner Geschäftsordnung beschliesst:

- I. Der Stadtrat setzt für die Protokollierung seiner Verhandlungen im Jahr 2026 das Audio-Protokollierungs-Instrument «Mediaparl» der recapp IT AG ein und ermächtigt das Stadtratsbüro, den Vertrag mit der recapp IT AG gemäss Beilage zum vorliegenden Bericht zu unterzeichnen.
- II. 1. Der Stadtrat beschliesst, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um die Audioprotokolle seiner Sitzungen auf seiner Homepage veröffentlichen und so der Allgemeinheit zugänglich machen zu können.
2. Er beauftragt die Kommission «Gesetzgebung&Revisionen», ihm mit der ersten Etappe der Revision seiner Geschäftsordnung für die Sitzung vom 30. März 2026 einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.
- III. Er beauftragt das Stadtratsbüro, ihm im zweiten Halbjahr 2026 eine Evaluation des Instruments «Mediaparl» mit einem Antrag zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten.

Langenthal, 24. November 2025

BÜRO DES STADTRATES

Der Stadtratspräsident:



Fabian Fankhauser

Die Sekretärin a.i.:



Barbara Labbé

Beilagen:

1. Offerte recapp IT AG vom 20. September 2024
2. Mail-Austausch Stadtratssekretariat – IT
3. Erfahrungsbericht nach 1. Einsatz recapp-Tool
4. Erfahrungsbericht nach 2. Einsatz recapp-Tool
5. Stellungnahme recapp IT AG zu Sicherheitsfragen
6. Offerte recapp IT AG vom 1. Oktober 2025
7. Auszug aus der Aktennotiz des Stadtratsbüros vom 2. Oktober 2025
8. Vertragsentwurf recapp IT AG
9. Stellungnahme des Gemeinderates vom 19. November 2025

20.
Sep.
2024

Langenthal

Beilage 1
Traktandum Nr. 5
Stadtratssitzung vom 15. Dezember 2025

mediaparl



Dr. David Imseng
CEO & Co-Founder

david@recapp.ch
www.recapp.ch

CONFIDENTIAL

+AWARDED
COMPANY+ by

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation
Innosuisse-Swiss Innovation Agency

recapp IT

- 2014 gegründet, unabhängig
- Spracherkennung für alle Schweizer Sprachen und Dialekte
- 11 FTE



GROSSER RAT
Parlamentsdienst



Kanton Bern
Canton de Berne

Der Grosse Rat
Le Grand Conseil



kanton schwyz



sh.ch



Kanton St.Gallen



VILLE DE SION
Conseil Général

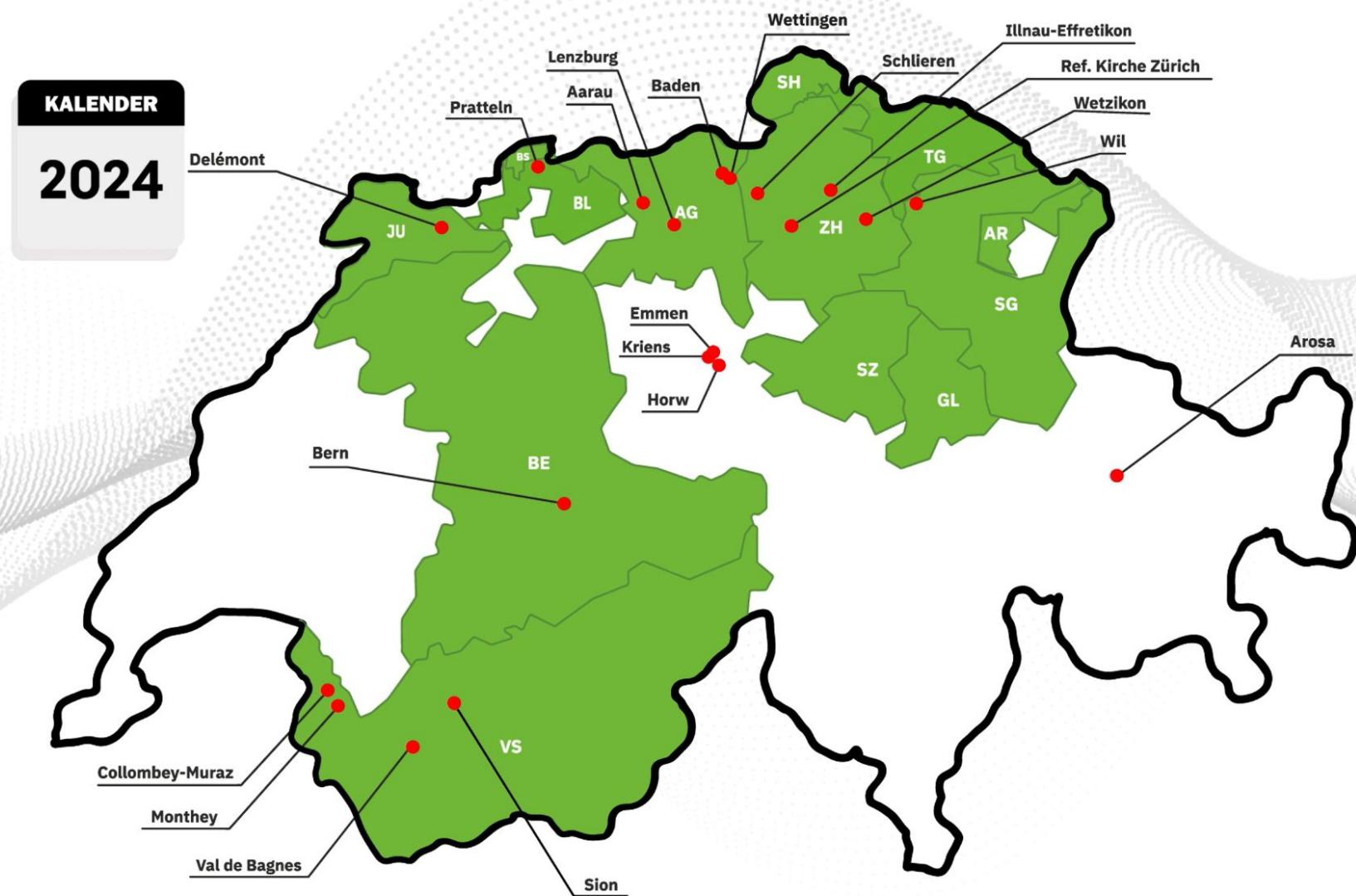


COLLOMBEY
MURAZ



Kantone Referenzen

KALENDER
2024





Sitzungsprotokolle schnell, einfach und übersichtlich verwalten.



kan**parl**

agil protokollieren

Während der Aufnahme können Sie die Sitzung bereits in **Traktanden** und **Sprecher** unterteilen.

Das Programm erstellt **automatisch die Transkription** der Aufnahme – es erkennt **alle Schweizer Sprachen und Dialekte!**

Das Protokoll lässt sich **nachbearbeiten** und mittels hinterlegtem Word-Template **exportieren**.



share**parl**

suchbar protokollieren

Speichern Sie alle Sitzungsaufnahmen und deren Transkriptionen in einem **benutzerfreundlichen** und **übersichtlichen Archiv**.

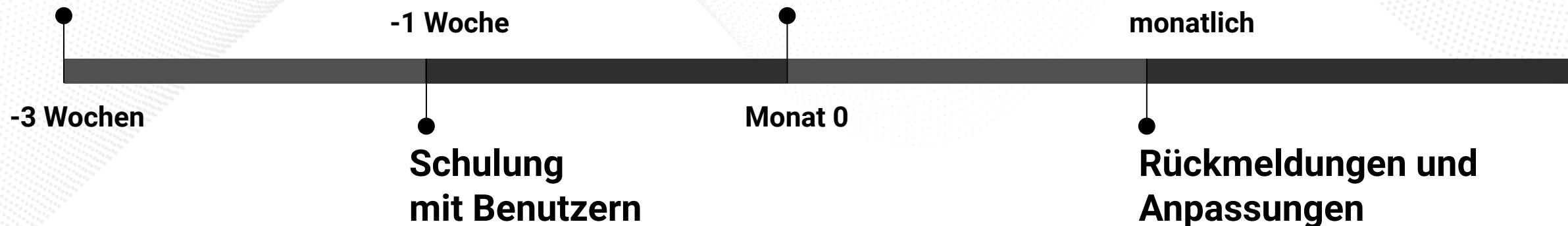
Möchten Sie ein bestimmtes Segment finden und teilen?

Die **Suchfunktion** zeigt die Einträge mit den gewünschten **Sprechern** oder **Stichwörtern**, welche direkt **veröffentlicht** werden können.

Weiteres Vorgehen

- 3-monatige Testphase mit uneingeschränkter Nutzung des Programmes
- Symbolische Gebühr: CHF 475
- Falls überzeugt: direkter Übergang in produktiven Betrieb möglich

Testinstallation mit Informatik





Benötigte Informationen

- Kontakt zu IT/Administrator, welcher Programme installieren darf.
- Liste mit den Benutzern der Software (Namen und E-Mail Adressen)
- Liste mit Sprechern (Legislative und Exekutive, Kommissionsmitglieder) mit Attributen, die benötigt werden (Vorname, Nachname, Geschlecht, Fraktion?, Funktion?)
- Ein vorhandenes docx Protokoll um das Template zu erstellen
- Technischer Kontakt für ServiceDesk Account (um Probleme zu melden), in der Regel der/die Hauptnutzer/in
- Sprachen, welche gesprochen werden.
- Empfohlen: wenn Sie uns Parlamentsprotokolle des letzten Jahres (der letzten Jahre) in Word Format zusenden, können wir spezifisches Vokabular einpflegen (Ortsnamen, lokale Firmen, Strassen/Quartier-Namen, lokale Politiker etc).



Danke. Merci. Grazie. Grazia.

recapp™

+ swiss made software

CONFIDENTIAL

+AWARDED
COMPANY+ by

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation
Innosuisse-Swiss Innovation Agency

Von: Barbara Labb 

Gesendet am: Mittwoch, 15. Oktober 2025 13:11:11

An: Labb  Barbara

Beilage 2

Traktandum Nr. 5

Stadtratssitzung vom 15. Dezember 2025

Signiert durch: barbara.labbe@langenthal.ch am Mittwoch, 15. Oktober 2025 13:11:16

Betreff: WG: Antworten der IT in Bezug auf das Angebot mediaparl von der Firma recapp IT AG

Freundliche Gr sse

Barbara Labb 
Sekret rin Stadtrat und GPK

Stadt Langenthal
Jurastrasse 22
4901 Langenthal

062 916 22 65

barbara.labbe@langenthal.ch
www.langenthal.ch

Von: B chtold Veronika <Veronika.Baechtold@langenthal.ch>

Gesendet: Mittwoch, 23. April 2025 16:39

An: Labb  Barbara <barbara.labbe@lexcentral.ch>

Betreff: Antworten der IT in Bezug auf das Angebot mediaparl von der Firma recapp IT AG

Liebe Barbara

Gestern Nachmittag habe ich von Lukas Pfister (IT) eine R ckmeldung auf unsere Fragen in Bezug auf das Angebot der recapp IT AG erhalten.

Lukas Pfister hatte direkten Kontakt mit David Imseng, um sich 脰ber diese Software zu informieren, darum die auch etwas versp tete R ckmeldung.

- K nnte so eine L sung umgesetzt werden, resp. Dieses Programm 脰berhaupt installiert werden? **Ja, das ist m glich**
- W re von eurer Seite die Unterst tzung vorhanden, denn in den Unterlagen wird als Information der Kontakt zur IT ben tigt. **Bis zur Installation der Software = Support von IT Langenthal. Sobald die Software genutzt wird, kann die IT keinen Support mehr bieten, da sie die Software nicht kennen. Ab diesem Zeitpunkt m sste der Support von Seiten Anbieter greifen.**
- Kennt ihr bessere Systeme / Anbieter? **Nein, es gab bis jetzt keinen Grund, nach entsprechenden Anbietern zu suchen.**
- Auch in Bezug auf die angegebenen Kosten? **Aus Sicht der IT, befindet sich die Offerte eher im h heren Bereich. Die Frage nach dem Kosten-Nutzen-Verh ltnis muss 膜erlegt werden, wie m chte diese Software genutzt werden, welches Ziel, Nutzen, m chte mit dem Einsatz der Software erreicht werden.**
- M ssten aus eurer Sicht noch weitere Anbieter angefragt werden? (Auch andere Parlamente machen Audio-Protokolle): **Ja, es w re sicher nicht schlecht, weitere Anbieter anzufragen**
- Was m sste ich sonst noch beachten? **Folgende Fragen m ssten gekl rt werden: Sicherstellung des Supports w hrend den Stadtratssitzungen und welche Personen nutzen und bedienen diese Software**

Ich werde diese Antworten und die vorhandenen Unterlagen an die GPK-Sitzung mitnehmen.

Herzliche Gr sse
Vroni

Veronika B chtold
Zentrale Dienste / Sachbearbeiterin Stadtrat und GPK

062 916 22 24

Kurzer Erfahrungsbericht im Umgang mit dem Spracherfassungstool von recapp

(Fast) alles neu macht recapp... Hier möchte ich kurz aus meiner Optik die ersten Erfahrungen mitteilen, wie sich der Einsatz dieses Spracherfassungstools auf die Erstellung des Wort-Protokolls auswirkt. Es ist selbstredend, dass dies nicht nur meiner persönlichen Wahrnehmung entspricht, sondern nachvollziehbar eine grosse Auswirkung auf meine bisherige Vorgehensweise ausübt und ich somit auch derjenige bin, der direkt davon betroffen ist. Ebenso klar ist, nach einem einmaligen Test noch nicht alles rund laufen kann. Noch hat technisch wie auch bezüglich der Aufnahmqualität nicht alles zu 100% geklappt. Dabei kam es einerseits u.a. zu Abgrenzungsproblemen zwischen Votum x oder Votum y sowie zu einem etwas seltsamen Vertauschen der Reihenfolge von Traktandum Nr. 1 und Nr. 2, was ich mir so nicht wirklich erklären kann (Aufnahme von Traktandum Nr. 1 war unter Traktandum Nr. 2 erfasst und umgekehrt, im Wort-Protokoll entsprechend korrigiert).

In der Umsetzung der Transkription in das bislang gewohnte Format gibt es mehrere Formatierungsprobleme; entweder sind diese jeweils im Nachhinein anzupassen, oder sie könnten allenfalls bereits im Erfassungstool von recapp besser vorbereitet werden, was es entsprechend abzuklären gilt. Dies betrifft einerseits die Nummerierung der Traktanden und dabei insbesondere die Paginierung innerhalb eines Traktandums sowie andererseits den offiziellen Wortlaut der Beschlüsse (individuelle Bezugnahme auf Traktandum und die jeweilige Seite innerhalb des Traktandums) inklusive der offiziellen Signatur der Stadtratssekretärin (dieser Nachtrag ist allerdings einfach zu erledigen oder entsprechend anzupassen und somit ebenso erledigt).

Im Weiteren fällt auf, dass eine undeutliche, eventuell auch genuschelte Aussprache, unabhängig des Dialekts, zu mehr Missinterpretationen führt, was bei einer herkömmlichen Transkription etwas besser abgedeckt werden kann. Dementsprechend wäre es meine Empfehlung, die Stadträte:innen bei dem nächsten Test höflich darauf hinzuweisen, etwas bewusster als gewohnt auf eine deutliche und klare Aussprache zu achten. Da gab es zum Teil lustige Erfassungsfehler (aus Ressortvorsteher wurde «Ressortforscher»... oder dann wurde daraus alternativ auch ein «Rösselvorsteher» aka Pferdeflüsterer 😊 ; der Gemeinderat wurde zum «Mainrot», eine Mischung aus Englisch und Dialekt, oder der Tiefbau wurde als «Teufel» verstanden). Dies sind Dinge, mit denen ich gut umgehen kann, das heißt, die mit der entsprechenden Aufmerksamkeit auch korrigiert werden können.

Gesprochenes Wort zu verschriftlichen stellt im Ansatz immer auch ein Stückweit einen Eingriff in die Sprache der redenden Person dar, nicht zuletzt auch wegen den deutlichen Unterschieden zwischen Dialekt und Hochsprache in Grammatik und Wortstellung. Dies führt auch zur Tatsache, ohne dies als Wertung zu verstehen, dass sich die Gilde der Transkriptor:innen im eigentlichen Sinn auch als Wortveredler:innen verstehen. Der Umstand, dass ich anhand eines bereits bestehenden, nicht von mir persönlich transkribierten Textes (mit einer abweichenden Wortstellung, da das Verb nachgestellt wird sowie der Vergangenheitsform im Perfekt anstatt im Präteritum) Ergänzungen, Anpassungen und entsprechenden Umstellungen vorzunehmen habe, erschwert mir das «freie» Transkribieren, dh. zuerst das Gesagte abzuhören, den weiteren Verlauf zu erkennen und dann zu verschriftlichen.

Mit der bereits vorliegenden «Übersetzung» kommt es zu einer «Einengung» meiner Arbeit; gerade auch dann, wenn die Aussage mit Falschinterpretationen verzerrt wiedergegeben wurde. Es ist in diesem Fall einfacher, ein leeres Blatt vor sich zu haben und dann die Aussage schriftlich in eine Form zu bringen, als Korrekturen am bestehenden Text vorzunehmen. Das hat insbesondere auch damit zu tun, dass viele Redner:innen während der Rede noch auf einen neuen Gedanken kommen, Einschübe vornehmen und dann nicht mehr genau wissen, mit was sie den Satz begannen. Ein völlig verständlicher Vorgang, den ich dann jeweils zu «glätten» habe. Da gibt es dann plötzlich Satzfragmente, die alleinstehend einfach keinen Sinn ergeben. Auch Schachtelsätze sind in diesem Zusammenhang immer eine Herausforderung, um dennoch in Anpassung der Wortstellung der beabsichtigten Aussage gerecht zu werden. Entsprechend ist es angesagt, die geäusserten Gedanken etwas in aufgeschlüsselter Form auseinanderzunehmen und so dem Sinn der Aussage anzupassen. Selbstverständlich ist das Teil meiner Arbeit und soll an dieser Stelle in keiner Weise als Lamento verstanden werden, sondern allein als Erklärung dienen. Das hat auch nichts mit dem neuen Tool zu tun und ist bei einer Transkription immer so. Das ist für mich ja gerade das Interessante und Spannende, dies – ohne die getätigte Aussage zu manipulieren – zu glätten und so verständlich aufzuschreiben, damit jemand, der nicht an der Sitzung teilnahm, versteht, was gesagt werden wollte.

Diese «Einengung» mit bereits in Schriftform vorliegenden Text erschwert mir wie gesagt die Glättung des Textes, sodass ich zum Teil dazu gezwungen war, auf das übliche Audio-File zurückzugreifen, um eine sinnvolle Transkription zu realisieren. Wenn es um den Anspruch geht, nebst dem Wort-Protokoll auch über eine verbindliche Tonaufnahme zwecks späteren Abhörens einer spezifischen Sequenz zu verfügen, so wird es dabei aber immer zu einer gewissen Abweichung von Audio-Aufnahme und Wort-Protokoll kommen, was aber – mit dem Anspruch, dass die Aussage verständlich sein sollte – leicht nachvollziehbar ist. Das sind wie gesagt grundsätzliche Feststellungen, die nichts mit dem Tool zu tun haben. Ebenso etwas mühsamer zu handhaben ist der Umstand, dass sich das erst nachträgliche Einfügen von Chart- und Folienabbildungen (also erst, wenn der Text im recapp-Tool erfasst und heruntergeladen wurde) etwas aufwendiger gestaltet, weil das Einfügen nicht aus dem Redefluss erfolgt, sondern im Text diejenige Passage gesucht werden muss, wo das Einfügen Sinn ergibt und der Bezug hergestellt werden kann. Zuletzt geht es dann auch darum mit Argusaugen Grammatik und Orthografie des Tools, was nicht selber geschrieben wurde, auf deren Richtigkeit zu kontrollieren, was ein entsprechend noch aufmerksameres Lektorat nötig macht.

Wie weit der Einsatz dieses Tools den Transkriptionsaufwand wie auch deren Qualität nachhaltig beeinflusst, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend beurteilt werden, gilt es dafür doch die weiteren Tests abzuwarten wie auch zu analysieren, wie es insgesamt den Erwartungen entspricht, die mit einer Anschaffung seitens des Stadtrats damit verbunden sind. Aber genau aus diesem Grund wird es ja auch getestet.

Daneben gibt es dann auch noch konkrete Fragen an David Imseng; sei es, dass uns oder mir nochmals aufgezeigt werden sollte, wie man Sprecher:innen einfügt oder zumindest umbenennst oder auch Segmente und Traktanden verschiebt. Daneben ist mir zudem aufgefallen, dass in der Webversion aufgrund eines ausführlichen Votums mit längerem Text gegen Ende des Textes jedes Mal zuerst nach oben gescrollt werden muss, um das Audio-File zu stoppen oder zu starten. Das ist insofern mühsam, als dass die Tonspur vorab weiterläuft, bis nach oben gescrollt werden konnte um es zu stoppen. Eventuell lässt sich dies komfortabler gestalten.

Die hier skizzierten Beobachtungen entsprechen meine ersten, persönlichem Erfahrungen, dies unabhängig vom Entscheid zum späteren, definitiven Einsatz dieses Tools, und insbesondere auch hoffentlich ohne negativen Einfluss auf die Qualität der Transkription. Ich versuche wie immer weiterhin mein Bestes zu geben und dabei mein Verständnis für die politische Debatte zu nutzen, damit meine Arbeit weiterhin zur vollen Zufriedenheit des Auftraggebers ausfällt. Gleichwohl wäre es auch interessant zu erfahren, wie die ersten Erfahrungen seitens der Stadträt:innen ausfällt, wenn man mit der neu zur Verfügung stehenden Tonspur ein bestimmtes Votum nochmals anhören möchte.

Reinach, 25. Juli 2025



Thomas Thurnherr, tete-services

Erfahrungsbericht Teil 2 im Umgang mit dem Spracherfassungstool von recapp

Sitzung vom 18. August 2025, mit persönlicher Anwesenheit

Wie bereits im ersten Erfahrungsbericht dargelegt, ist der Umgang mit einer neuen Aufgabenstellung immer gewöhnungsbedürftig. Dieses Mal hatte ich unter persönlicher Sitzungsteilnahme zudem die Aufgabe, während der Sitzung laufend die gehaltenen Wortbeiträge der Votant:innen direkt den entsprechenden Traktanden und Segmenten und zuzuordnen. Die Schwierigkeit besteht darin, einerseits die Zuordnung zu diesen Segmenten «Eintreten», «Beratung» und «Abstimmung» technisch korrekt umzusetzen und dann auch die zeitliche Abfolge einzuhalten, damit das Votum von Mitglied a auch als Votum von Mitglied a erfasst wird. Dabei handelt es sich hauptsächlich um technische Problemstellungen, die es in den Griff zu bekommen gilt. Dabei passierte es, dass das System aufgrund einer Fehlmanipulation die Abfolge der Traktanden vermischtet, was im Zuge schnell wechselnder Voten zu einem erhöhten Stresslevel führte, zumal es ja die Absicht ist die Erfassung als Vorbereitung zur Transkription möglichst fehlerfrei durchzuführen. Das alles tönt abstrakt, ist aber bei Kenntnis der Vorgehensweise nachvollziehbar. Steht ein Mitglied für einen Wortbeitrag bereits am Rednerpult, kann es dann eben passieren, dass ein Teil der Audioerfassung noch unter dem vorangegangenen Votum als Text erfasst wird. Die dabei von mir verursachten Fehler (fehlerhafte oder fehlende Zuteilung der Voten wie auch zu den Segmenten) lassen sich zwar noch vor der Transkription grösstenteils in Ordnung bringen, sind aber mit einem entsprechend zeitlichen Aufwand verbunden. Ich gehe aber eigentlich davon aus, dass bei Anschaffung des Tools die Fehlerquote abnehmen wird.

In der konkreten Umsetzung des schriftlichen wort-Protokolls kann insbesondere die bis anhin geltende Formatierung des SR-Protokolls nur bedingt vorbereitet werden und muss dann nachträglich überwacht, kontrolliert und manuell angepasst werden. Hier stellt sich die Frage, ob man diesbezüglich die Formatierungsvorschriften lockern will und sich einer einfacheren Darstellung annähern möchte, die sich im recapp-Tool leichter vorbereiten lässt.

Wie bereits bei Erfahrungsbericht zur SR-Sitzung vom 30. Juni 2025 erwähnt, ist der nachmalige Einbau von Präsentationscharts eine Art von detektivischer Aufgabe, gilt es doch erst im Nachhinein die Stelle zu finden, an der das Chart passend eingefügt werden kann. Erfolgt die Transkription dem Verlauf des Audio-File, so ist dieses Einfügen bedeutend leichter zu erledigen.

Insgesamt sind dies alles aber Feststellungen, die sich konkret auf meine Arbeit oder die Vorbereitungstätigkeiten des Stadtratssekretariats beziehen und nur bedingt mit den Anschaffungsentscheid in Zusammenhang stehen, falls sich der Stadtrat dafür entscheiden sollte. Wie erwähnt führt es allerdings zu einer veränderten Aufgabenstellung, bei der nebst dem Auftrag gesprochenes Wort zu verschriftlichen neue (auch technische) Komponenten dazukommen, die noch gewöhnungsbedürftig sind, aber grundsätzlich kein Hindernis darstellen sollten, damit zur allgemeinen Zufriedenheit zuretzukommen.

Reinach, 29.08.2025



Thomas Thurnherr, tete-services

I. Technische Sicherheitsrisiken

- - Unzureichender Schutz vor Cyberangriffen: Die Gefahr von Hacking, unbefugtem Zugriff oder Manipulation der Aufnahmen ist real und erfordert hohe Sicherheitsstandards.

Diese Aussage ist grundsätzlich korrekt und mediaparl erfüllt sehr hohe Sicherheitsstandards. Die DSA des Kantons Bern hat das ISDS-Konzept der Parlamentsdienste des Kantons Bern geprüft und erachtet den datenschutzkonformen Betrieb von mediaparl gewährleistet. Die Parlamentsdienste des Kantons Bern werden neben den öffentlichen Daten des Grossen Rates ebenfalls besonders schützenswerte vertrauliche Daten (Schutzniveau 2) aus Kommissionssitzungen verarbeiten (ohne Veröffentlichung auf shareparl).

Die Daten sind at-rest und in-transit verschlüsselt, werden ausschliesslich bei recapp und den bewilligten Subunternehmen bearbeitet und nicht weitergegeben. Der Zugang zu sensiblen Bereichen ist durch Zwei-Faktor-Authentifizierung oder single sign on (SSO) geschützt. Die Server werden nach dem aktuellen Stand der Technik gegen Angriffe abgesichert.

- - Verlust der Kontrolle über die Daten: Einmal veröffentlichte Aufnahmen können extern gespeichert, kopiert oder weiterverbreitet werden – auch ausserhalb des Einflussbereichs der Stadt.
- - Manipulationspotenzial: Schnitte oder Bearbeitungen können bewusst oder unbeabsichtigt den Sinngehalt verfälschen.
- - Missbrauch durch Deepfake-Technologie: KI-basierte Fälschungen bergen erhebliche Risiken für die Glaubwürdigkeit der Inhalte.

Diese Aussagen sind grundsätzlich korrekt. Umso wichtiger ist bei der Nutzung eines Audioprotokolls auf einen vertrauenswürdigen Anbieter zurückzugreifen. Der Download-Knopf kann im Audioprotokoll deaktiviert werden. IT-Spezialisten können sich aber trotzdem die ganze Sitzung herunterladen und diese Daten allenfalls missbrauchen. Die Stadt Langenthal kann aber jederzeit darauf verweisen, dass die korrekten und unverfälschten Daten im Audioprotokoll unter langenthal.recapp.ch oder auf der Homepage der Stadt Langenthal verfügbar sind. Sämtliche anderen Kopien und Publikationen im Internet sind grundsätzlich als Fakes zu betrachten. Die Daten im Audioprotokoll werden über eine gesicherte Verbindung übertragen (SSL) und können nicht "on-the-fly" manipuliert werden.

- - Fehlende Nachvollziehbarkeit: Es bleibt oft transparent, wer wann Zugriff auf die Daten hatte oder ob Veränderungen vorgenommen wurden.

mediaparl sieht klare Rollen- und Rechtekonzepte vor. Der Zugriff auf Aufnahmen ist streng reglementiert und wird protokolliert. Exporte sind nur autorisierten Personen möglich und können nachvollzogen werden. Die Speicherung erfolgt ausschliesslich auf Schweizer Servern. Damit wird ein hoher Schutz vor unkontrollierter Weitergabe gewährleistet.

II. Demokratische Bedenken

- - Beeinträchtigung der freien Rede: Die ständige Aufzeichnung kann die Offenheit und Spontaneität der Debatte beeinträchtigen.
- Wahrnehmungsverzerrung: Wer häufiger spricht, wird präsenter wahrgenommen – unabhängig von Relevanz oder Inhalt.

Diese Aussagen mögen kurzfristig zutreffen. Auf Dauer gewöhnt man sich schnell an die ständige Aufzeichnung und ein Audioarchiv politischer Debatten stärkt die demokratische Transparenz und ermöglicht es Bürgerinnen und Bürgern, politische Prozesse nachzuvollziehen und Verantwortlichkeit herzustellen. Häufige Wortmeldungen bringen nur kurzfristig Erfolg.

- - Missbrauch in sozialen Medien: Aussagen können aus dem Zusammenhang gerissen und politisch instrumentalisiert werden.
- - Dauerhafte Verfügbarkeit: Inhalte könnten auf Drittplattformen archiviert werden, ohne dass eine Kontrolle über Löschung oder Kontext besteht.

Die dauerhafte Dokumentation fördert eine sachliche und ausgewogene öffentliche Debatte, da Aussagen im Originalkontext überprüfbar bleiben, und zwar manipulationssicher im offiziellen Audioarchiv. So wird der Missbrauch durch aus dem Zusammenhang gerissene Zitate erschwert, da jeder die vollständige Quelle einsehen kann. Zudem trägt die Archivierung dazu bei, dass nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität und Relevanz von Beiträgen nachvollziehbar wird.

III. Rechtliche Grauzonen und Risiken

- - Unklare redaktionelle Verantwortung: Wer entscheidet über Schnitt, Kontextualisierung und Veröffentlichung?

mediaparl sieht klare Rollen- und Rechtekonzepte vor. Der Zugriff auf Aufnahmen ist streng reglementiert und wird protokolliert. Die Verantwortlichen der Stadt Langenthal entscheiden über Schnitt, Kontextualisierung und Veröffentlichung von Sitzungen.

- - Fehlende Datenschutz-Folgenabschätzung: Eine datenschutzrechtliche Evaluation nach DSG/GDPR ist nicht ersichtlich.

mediaparl erfüllt sehr hohe Sicherheitsstandards. Die DSA des Kantons Bern hat das ISDS-Konzept der Parlamentsdienste des Kantons Bern geprüft und erachtet den datenschutzkonformen Betrieb von mediaparl gewährleistet. Für die Stadt Langenthal kann ebenfalls eine Datenschutz-Folgenabschätzung, eine Rechtsgrundlagenanalyse und falls notwendig auch ein ISDS-Konzept erstellt werden. David Imseng hat neben seinem Doktorstitel im technischen Bereich (Informatik) ein CAS in Datenschutz und berät Sie gerne. Das Erstellen dieser Dokumente ist in einer Testphase nicht inbegriffen und wird separat verrechnet.

- - Verletzung von Vertraulichkeit: Technische Fehler könnten vertrauliche Informationen unbeabsichtigt publik machen.

Dieses Risiko wurde in einer Risikoanalyse (Teil des ISDS-Konzepts) explizit untersucht. Technische Fehler können passieren. Die Software wird regelmäßig auf Schwachstellen und Verwundbarkeiten getestet, so wird das Risiko minimiert. Ob das Restrisiko tragbar ist, entscheidet der Kunde.



IV. Gesellschaftliche und soziale Risiken

- - Digitaler Pranger: Einzelpersonen könnten durch Momentaufnahmen öffentlich diskreditiert werden.

Die Verantwortlichen der Stadt Langenthal können bei jedem Votum individuell entscheiden, ob dies publiziert wird oder nicht und bei Bedarf Teile einer Sitzung oder auch eine ganze Sitzung nicht publizieren. Es werden keine Aufnahmen automatisiert veröffentlicht und so das Risiko vom «Digitalen Pranger» verringert.

- - Verlust politischer Kultur: Der Fokus auf Aussenwirkung könnte zu Lasten der inhaltlichen Auseinandersetzung gehen.

Ein öffentliches Audioarchiv und die Aufzeichnung von Sitzungen können die inhaltliche Auseinandersetzung sogar fördern, da die Transparenz die Teilnehmenden dazu anregt, ihre Argumente sorgfältiger und fundierter zu formulieren. Die Möglichkeit, dass die Öffentlichkeit die Diskussionen nachvollziehen kann, stärkt die demokratische Kontrolle und erhöht die Qualität der Debatte.

- - Instrumentalisierung durch Dritte: Inhalte könnten ausserhalb des politischen Kontexts genutzt und verfälscht werden.

Die öffentliche Zugänglichkeit von Audioarchiven fördert Transparenz und ermöglicht es der Gesellschaft, politische Entscheidungsprozesse nachzuvollziehen und kritisch zu begleiten. Gerade weil die Inhalte für alle einsehbar sind, kann Manipulation oder Instrumentalisierung durch Dritte leichter erkannt und richtiggestellt werden. Zudem stärken offene Archive die demokratische Kontrolle und minimieren das Risiko von Desinformation, da sie einen direkten Zugang zu den manipulationssicheren Originalquellen bieten.

V. Kostenfolgen

- - Rechtskonforme Datenbewirtschaftung: DSG- und GDPR-konforme Verarbeitung erfordert erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen.

Eine rechtskonforme Datenbewirtschaftung und datenschutzkonforme Verarbeitung ist mit mediaparl möglich. Die jährlichen Kosten belaufen sich auf CHF 9'800 inklusive Hosting, Updates und Support.

- - Technische Absicherung: Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität der Daten erfordern aufwendige Infrastruktur und Wartung.

Mit der aktuellen Infrastruktur in der alten Mühle und der mediaparl Software (Desktop Aufnahme App und Cloud-Audioarchiv) ist eine rechtskonforme Datenbewirtschaftung und datenschutzkonforme Verarbeitung möglich. Ob herkömmlich protokolliert wird oder ein Audioarchiv verfügbar gemacht wird: die Infrastruktur und Wartung beim Saal der alten Mühle unterscheiden sich nicht. Die Wartung der Server-Infrastruktur und Software ist in den jährlichen Lizenzgebühren von mediaparl enthalten.





Beilage 6
Traktandum Nr. 5
Stadtratssitzung vom 15. Dezember 2025



mediaparl Informationen Angebot Nr. 783.1

Stadt Langenthal
Veronika Bächtold
Jurastrasse 22
4901 Langenthal



recapp IT – über uns

Wir bringen dem Computer Fachchinesisch und Schweizerdeutsch bei. Die recapp IT ist die führende Anbieterin für multilinguale automatische Spracherkennung im Bereich der akzentuierten Sprache und Dialekte. Seit zehn Jahren arbeiten wir an effizienten und anpassungsfähigen automatischen Spracherkennungssystemen, die Gesprochenes in allen Schweizer Sprachen und Schweizerdeutschen Mundarten zuverlässig erkennen und in Text umsetzen kann. Kurz: Wir schreiben, was Sie sagen und machen so Ihr Mikrofon zur Tastatur.

Die Produkte der recapp IT haben alle zum Ziel, die entsprechende Kundengruppe mittels automatischer Spracherkennung zu entlasten.

- Mit mediaparl können Parlamentsdienste bis zu 50% effizienter protokollieren: Das automatisch erstellte Wortprotokoll ist innerhalb kurzer Zeit bereit und kann kontrolliert und nach Stichwörtern durchsucht werden.
- Archive und Medien indexieren mit recapp IT nur noch mit 1/8 des normalen Arbeitsaufwandes. Video- und Audiomaterial werden suchbar gemacht, da recapp IT die Aufnahmen mit dem generierten Text verlinkt.
- Die gesamte Wertschöpfungskette vom Mikrofon bis zur fertigen Transkription (oder Stichwortsuche) ist eine Kombination aus angepassten open-source Lösungen und Eigenentwicklungen von recapp IT. Es werden keine Drittanbieter aus der Cloud benötigt. voscriba erlaubt daher dank on-premise Installation eine effiziente Bearbeitung und Dokumentation von juristischen Einvernahmen. Die lokale Verarbeitung von sensiblen Daten ist konform mit strengsten Datenschutzanforderungen.
- Mit tögl.ch kann jedermann Interviews hochladen, verwalten und bearbeiten. Die lästige Tipparbeit (abtöggele) entfällt grösstenteils.

Die USP's auf einen Blick:

Steigerung der Produktivität / Einsparungen

Dank der hochqualitativen automatischen Spracherkennung von recapp werden Protokolle schneller fertig.

Steigerung der Zufriedenheit von Kunden

Der Mensch wird nicht ersetzt, da die Wortprotokolle kontrolliert werden müssen, aber das Protokollieren ist angenehmer und effizienter.

Mehrwert

Durch das audiovisuelle Archiv (Protokoll 4.0) werden Gespräche suchbar. Ein interaktives Protokoll ist mehr als eine pdf Datei. Video und Text werden verlinkt, Debatten können in sozialen Medien geteilt und weitergeführt werden.

Beschleunigung der Geschäftsprozesse

Gerichte/Polizei/Archive finden in indexierten Audiodateien die relevanten Informationen schneller.

Der Mensch an der Spitze der Wertschöpfungskette

Durch den Einsatz der Spracherkennung bei Protokollierungen können wertvolle Ressourcen freigegeben werden, indem das wichtigste Kapital jeder Unternehmung (Mensch) für die komplexesten Aufgaben eingesetzt werden kann.



Produktbeschrieb: mediaparl

Automatische Spracherkennung wird dank Branchenfokus und Mundarterkennung alltagstauglich. Mediaparl besteht aus der Transkriptionssoftware kanparl und dem indexierten Audioarchiv shareparl.

Aufnahme

Die Aufnahme einer Sitzung/Debatte wird durch die Aufnahmefunktion von kanparl desktop sichergestellt oder im Nachhinein hochgeladen.

Automatische Transkription und Protokollierung

Nach der Sitzung wird die Audioaufnahme mittels innovativer KI-Technologie in Text umgewandelt. Dank automatischer Spracherkennung wird auf die Millisekunde genau ermittelt wer, wann, was gesagt hat.

Satzzeichen werden bekanntlich nicht gesprochen. Recapp's Technologie setzt sie dennoch automatisch an der richtigen Stelle in den Text. Die Spracherkennungssoftware ist so zuverlässiger und erleichtert die Arbeit der Protokollführer.

Mit dem intuitiven und innovativen kanparl Web-Interface kann das automatisiert erstellte Protokoll nachbearbeitet werden. kanparl erfordert lediglich eine aktuelle Installation von Chrome, Firefox oder Edge. Die Installation einer spezifischen Software ist daher nicht nötig. Dank dem passwortgeschützten Web-Interface ist das Arbeiten von einem beliebigen Arbeitsplatz aus möglich.

Die hinterlegten Word-Templates lassen einen bequemen personalisierten Word-Export zu. Alternativ kann die recapp Software auch so konfiguriert werden, dass der Text in ein bestehendes Programm exportiert wird.

Dank der Kombination von neuster Technologie mit dem Web-Interface lernt das Spracherkennungssystem laufend hinzu. Es passt sich an lokale Gegebenheiten wie Firmen-, Orts-, Quartiers-, und Strassennamen sowie Ähnlichem an und erkennt sehr akzentuierte Sprecher je länger desto besser. Vorgängiges mühsames Vorlesen von Nonsense-Texten ist hierfür nicht notwendig.

Bereitstellung Ton/Suche

Nach der Sitzung kann die Aufnahme (Audio oder Video) im Internet veröffentlicht werden. shareparl verfügt über eine chronologische Ansicht und eine Suchansicht. Beide Ansichten sind responsiv und funktionieren in allen gängigen Browsern und Gerätetypen wie Desktops, Laptops, Tablets und Smartphones. Selbstverständlich können beide Ansichten auf Wunsch auf das lokale Netzwerk beschränkt werden.

Die chronologische Ansicht ist direkt (einige Minuten) nach der Sitzung verfügbar. Bereits 30-40 Minuten nach einer 3-4 stündigen Sitzung ist auch die Suchansicht verfügbar. Automatisch transkribierte Audio- und Videodaten können so nach Stichwörtern durchsucht werden.



Angebot für die Testphase

Während der Testphase rechnen wir mit erhöhtem Supportaufwand. Trotzdem verrechnen wir die normalen Lizenz- und Supportkosten. Wir gehen von einer Testphase Februar – Sommerpause 2025 aus.

Testphase mediaparl

Beschreibung	Einheiten	Preis/Einheit	Preis
mediaparl Basic Lizenz pro rata 3 Monate	3/12	9'800	2'450
Schulungsworkshop online oder offline (maximal 2 Stunden) inkl. allfälligen Spesen	1	400	400
Einmalige Installationsgebühr	1	1'000	1'000
Kostenübernahme recapp			3'375
Total Testphase (alle Preise exkl. MwSt.)			475

Gültigkeit der Offerte

Diese Offerte ist 60 Tage gültig.

Liefertermin

Lieferfrist: Installation Ende Januar / Anfang Februar 2025

Testphase: nach Absprache. Die Testphase wird nach deren Abschluss in Rechnung gestellt.
Rechnungen zahlbar innerhalb von 30 Tagen.



Angebot für die produktive Nutzung (Budget)

Nach erfolgreicher Testphase kann direkt in den produktiven Betrieb gewechselt werden. Die Kosten für den Budgetprozess einer produktiven Nutzung sind:

Option 1: shareparl Basic

Shareparl Basic erlaubt das Publizieren von Sitzungen. 50 Sitzungsstunden sind inklusive.

Beschreibung	Einheiten	Preis/Einheit	Preis
shareparl Basic mit Audio	1	6'800	6'800
Total pro Jahr (alle Preise in CHF exkl. MwSt.)			6'800

Option 2: mediaparl Basic

Mediaparl Basic erlaubt das Protokollieren und Publizieren von Sitzungen. 50 Sitzungsstunden sind inklusive.

Beschreibung	Einheiten	Preis/Einheit	Preis
mediaparl Basic mit Audio	1	9'800	9'800
Total pro Jahr (alle Preise in CHF exkl. MwSt.)			9'800

Gültigkeit der Offerte

Diese Offerte ist bis am 31.12.2025 gültig.

Liefertermin

Lieferfrist: Keine. Das System kann direkt nach der Testphase produktiv genutzt werden.



Beilage 7

Traktandum Nr. 5

Stadtratssitzung vom 15. Dezember 2025

Aktennotiz

von Barbara Labb 
geht an Akten
zur Kenntnis  
B ro des Stadtrates

8. Sitzung des Stadtratsb ros 2025

Sitzungsdatum 2. Oktober 2025, 17:30 bis 20:30 Uhr; Sitzungszimmer Clavatax, Lotzwilstrasse 26

TeilnehmerIn Fabian Fankhauser (GLP)
Diego Clavadetscher (FDP)
Corinna Grossenbacher (SVP) – bis und mit Traktandum 3 remote, ab Traktandum 4 vor Ort
Fanny Z rn (GR NE)
Barbara Labb , Sekret rin Stadtrat und GPK

Entschuldigt niemand

3. Weiteres Vorgehen bez glich Audioprotokoll-Tool „Mediaparl“; Auswertung und Entscheid zuhanden Stadtrat

Diego Clavadetscher informiert, dass er einen telefonischen Austausch mit dem Protokollf hrer des Stadtrats, Thomas Thurnherr, hatte, nachdem dieser jeweils nach den bereits stattgefundenen Tests schriftliche R ckmeldung machte. Thurnherr habe angegeben, dass er „auf eine Stunde Stadtrat ca. 2 Protokollierstunden“ spart, das heisst, anstatt bisher 8 erfordert die Protokollierung einer Stadtratsstunde mit Mediaparl ca. 6 Stunden. Bei einer zweist ndigen Sitzung ergibt dies eine Honorarersparnis von CHF 300.-. Das Tool erfordert auch, dass jemand physisch an der Stadtratssitzung anwesend ist, um die erforderlichen Eingaben (Rednerwechsel) zu machen.

Aus der anschliessenden Diskussion ergibt sich, dass der geringen Kostenersparnis bzw. dem geringen technischen Zusatznutzen f r die Protokollierung die Vorteile gegen berzustellen seien, welche sich aus der neuen M glichkeit ergeben, die Stadtratsdebatten anschliessend nachzuh ren und diese elektronisch zu archivieren. Dadurch k nne das Interesse an der Politik und damit allenfalls auch die Stimmteilnahme gef rdert und die Transparenz erh ht werden.

Dazu wird festgehalten, dass **vorg ig eine Revision der Gesch ftsordnung des Stadtrats notwendig** ist (Offentlichkeit der Audioaufzeichnung). Weiter wird f r einen Einsatz bereits ab ca. Mitte Jahr 2026 gegebenenfalls ein Budgetnachkredit erforderlich. Der Einsatz von Mediaparl kostet nach der aktuellen Offert CHF 9'800.- pro Jahr. Allenfalls wird es  ber den Budgetkredit von CHF 60'000.- finanziert, falls ein Nachkreditbeschluss durch den Stadtrat rechtlich nicht m glich ist.

1. **Das Stadtratsb ro beschliesst mit 3 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme, dass das Mediaparl f r eine Dauer von einem Jahr eingesetzt und dann noch einmal evaluiert werden soll.**
2. **Das Stadtratsb ro beschliesst einstimmig, dass es f r das Gesch ft zust ndig ist und beauftragt die Sekret rin mit der Vorbereitung der erforderlichen Antr ge an den Stadtrat.**

Für die Aktennotiz:

Sig.

Barbara Labb  

Stadtratssekret  rin



recapp IT AG
Bahnhofplatz 13
3930 Visp
www.recapp.ch

Beilage 8
Traktandum Nr. 5
Stadtratssitzung vom 15. Dezember 2025

Vertrag

zwischen

recapp IT AG
Bahnhofplatz 13
3930 Visp

recapp

und

Stadt Langenthal
Jurastrasse 22
4901 Langenthal

Kunde

betreffend

Nutzung der recapp Aufzeichnungs- und Spracherkennungslösung

1	Gegenstand.....	2
2	Vertragsbestandteile	2
3	Zugang zum Programm und zur Plattform	2
4	Nutzung des Programms und der Plattform	3
5	Leistungen von recapp: Betrieb der Plattform; Wartungs- und Supportleistungen	3
6	Vergütung.....	5
7	Pflichten des Kunden.....	5
8	Immaterialgüterrechte	6
9	Daten und Datenschutz	7
10	Haftung.....	8
11	Vertragsdauer und Kündigung.....	8
12	Werbung.....	8
13	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	8



1 Gegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Nutzung der Aufnahme- und Spracherkennungslösung von recapp (nachfolgend die „Lösung“) durch den Kunden.
- 1.2 Die Lösung besteht aus zwei Komponenten:
 - 1.2.1 Einerseits installiert der Kunde lokal auf seinem Gerät ein Programm (nachfolgend das „Programm“), welches die Aufnahme von Gesprächen, die manuelle Transkription von Gesprächen, die Übermittlung an die SaaS-Plattform von recapp sowie die Interaktion mit dieser Plattform ermöglicht.
 - 1.2.2 Andererseits ermöglicht recapp dem Kunden die Nutzung einer von recapp betriebenen SaaS-Plattform (nachfolgend die „Plattform“), welche einen privaten, nur mit Benutzerkennung und Passwort zugänglichen Teil (nachfolgend die „private Plattform“) und einen öffentlichen, über das Internet abrufbaren Teil (nachfolgend die „öffentliche Plattform“) umfasst. Die Plattform ermöglicht insbesondere die Speicherung der Aufnahmen in der Cloud, deren Bearbeitung durch eine Spracherkennung sowie deren Transkription (Umwandlung von gesprochenem in geschriebenen Text) samt anschliessender Kontrolle und Korrektur. Die öffentliche Plattform besteht im Wesentlichen aus einer Website, welche jedermann die Konsultation der mittels der privaten Plattform dafür bereitgestellten Aufnahmen (Bild und/oder Ton) wahlweise samt Transkription erlaubt.
- 1.3 Die beiden Komponenten der Lösung (Programm und Plattform) sind voneinander abhängig. Dies bedeutet, dass die volle Funktionalität der Lösung nur zur Verfügung steht, wenn auf dem Gerät des Nutzers das Programm installiert und über das Internet mit der Plattform verbunden ist.

2 Vertragsbestandteile

- 2.1 Der Vertrag zwischen recapp und dem Kunden besteht aus dem vorliegenden Dokument sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Ausgabe März 2025, der Digitale Verwaltung Schweiz (nachfolgend „AGB DVS“).
- 2.2 Die Bestimmungen im vorliegenden Dokument gehen den Bestimmungen der AGB DVS vor.
- 2.3 Die Ziffern 22.3, 23.3, 27.5.6 und 33.5 der AGB DVS sind nicht anwendbar.

3 Zugang zum Programm und zur Plattform

- 3.1 Die Plattform steht unter der im Anhang aufgeführten Internet-Adresse (URL) zur Verfügung.



- 3.2 Die öffentliche Plattform ist für jedermann frei zugänglich, währenddem für den Zugang zur privaten Plattform eine Identifikation mittels Benutzernamen und Passwort erforderlich ist. recapp übermittelt dem Kunden nach Inkrafttreten dieses Vertrags die für den Zugang zur privaten Plattform erforderlichen Zugangsdaten zur Identifikation und Autorisierung. Der Kunde darf diese Zugangsdaten nur seinen eigenen Mitarbeitern (als autorisierte Nutzer) bekanntgeben.
- 3.3 Auf der privaten Plattform kann das Programm heruntergeladen werden.

4 Nutzung des Programms und der Plattform

- 4.1 recapp erteilt dem Kunden und den von ihm autorisierten Nutzern das Recht, das Programm herunterzuladen und auf ihrer eigenen Hardware im Objektcode zu installieren und auszuführen, um dessen Funktionalitäten für eigene Zwecke zu nutzen. Dieses Recht ist nicht ausschliesslich, nicht übertragbar, nicht unterlizenzierbar und zeitlich auf die Dauer dieses Vertrags beschränkt.
- 4.2 Zusätzlich erteilt recapp dem Kunden das nicht ausschliessliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare und zeitlich auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht, die mittels der privaten Plattform bereitgestellten Funktionen durch Zugriff über das Internet selbst und durch die von ihm autorisierten Nutzer für eigene Zwecke zu nutzen.
- 4.3 Schliesslich ist der Kunde berechtigt, die mittels der privaten Plattform bearbeiteten Inhalte auf der öffentlichen Plattform zu publizieren.
- 4.4 Jede darüber hinausgehende Nutzung des Programms und der Plattform ist untersagt. Dem Kunden ist es insbesondere nicht gestattet, Dritten in irgendeiner Form die Nutzung des Programms oder der privaten Plattform zu ermöglichen.

5 Leistungen von recapp: Betrieb der Plattform; Wartungs- und Supportleistungen

- 5.1 recapp wird ihre Leistungen mit der gebotenen Sorgfalt erbringen, kann aber keine Gewährleistung für das störungs-, fehler- und unterbruchsfreie Funktionieren der Lösung übernehmen.
- 5.2 recapp ist berechtigt, folgende Subunternehmer einzusetzen:
 - Infomaniak Network AG, Les Acacias, Genf, Schweiz
 - EveryWare AG, Zürich, Schweiz

Der Kunde wird rechtzeitig im Voraus über die Beauftragung eines neuen Subunternehmers informiert. Lehnt der Kunde den neuen Subunternehmer ab, kann recapp den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende eines Kalendermonats kündigen.



- 5.3 Die Plattform ist grundsätzlich 24h pro Tag und 7 Tage pro Woche in Betrieb. recapp kann jedoch jederzeit Wartungsarbeiten vornehmen, welche dem Kunden nach Möglichkeit im Voraus angekündigt werden, falls sie eine eingeschränkte Verfügbarkeit der Plattform zur Folge haben.
- 5.4 Störungen und Fehler bei der Nutzung des Programms oder der Plattform sind recapp vom Kunden so rasch wie möglich über die im Anhang festgelegten Kommunikationskanäle mitzuteilen. Der Kunde hat den Fehler so zu dokumentieren, dass er für recapp zweifelsfrei nachvollziehbar und reproduzierbar ist. Es sind ggf. entsprechende Bildschirmausdrücke (Print-Screen) und sonstige Anhänge beizufügen. Auf andere Weise erstattete Fehlermeldungen (z.B. per Telefon oder E-Mail) werden nicht bearbeitet. Falls sich herausstellt, dass das Problem auf unzureichende Audio- oder Videoqualität (siehe Ziffer 7.5), auf Fehlmanipulationen des Kunden oder auf falsche Konfigurationen durch den Kunden zurückzuführen ist, kann recapp ihre diesbezüglichen Supportleistungen separat nach Aufwand in Rechnung stellen.
- 5.5 Die Zeiten, während denen die Wartungs- und Supportleistungen erbracht werden, sind im Anhang festgelegt. recapp unternimmt angemessene Anstrengungen, um Fehler und Probleme in der ebenfalls im Anhang festgelegten Fehlerbehebungszeit zu beheben. Der Kunde hat recapp beim Lösen des Problems in angemessenem Umfang zu unterstützen (z.B. durch Erlauben eines Fernzugriffs und Befolgen von Anweisungen von recapp) und die zur Behebung des Problems notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 5.6 Eine Fehlerbehebung mittels Rollback auf die letzte funktionierende Funktion ist eine erfolgreiche Fehlerbehebung.
- 5.7 Werden Fehler oder Störungen von recapp nicht innerhalb der Fehlerbehebungszeit behoben, kann der Kunde den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Diesfalls wird recapp im Voraus bezahlte Vergütungen anteilig zurückerstatten. Unter Vorbehalt der Schadensersatzpflicht von recapp im Rahmen von nachstehender Ziffer 10 sind alle anderen Mängelrechte des Kunden, insbesondere das Recht zur Ersatzvornahme gemäss AGB DVS, explizit ausgeschlossen.
- 5.8 Während der Dauer dieses Vertrags stellt recapp dem Kunden Updates des Programms kostenlos zur Verfügung. Ein Update ist eine neue Fassung des Programms, die Fehler behebt oder technische Verbesserungen enthält, ohne den Leistungsumfang des Programms zu erweitern. Ein Upgrade ist demgegenüber eine neue Fassung des Programms, die eine Erweiterung der Funktionalität und/oder eine grundlegende technische Verbesserung enthält. recapp kann die Lieferung von Upgrades kostenpflichtig machen. recapp entscheidet nach freiem Ermessen, ob eine neue Version des Programms ein Update oder ein Upgrade darstellt.



- 5.9 recapp ist berechtigt, die Erbringung von Wartungsleistungen von der Installation einer bestimmten Version abhängig zu machen. Grundsätzlich werden Wartungs- und Supportleistungen nur für die letzte und zweitletzte Version erbracht.

6 Vergütung

- 6.1 Die Installation der Lösung wird gemäss Festlegung im Anhang entweder nach Aufwand oder zu einem Festpreis vergütet.
- 6.2 Für die Nutzung der Lösung und die Wartungsleistungen bezahlt der Kunde recapp die im Anhang festgelegte Grundvergütung pro Jahr.

7 Pflichten des Kunden

- 7.1 Der Kunde garantiert, dass
- 7.1.1 sämtliche durch ihn bzw. durch von ihm autorisierte Benutzer mittels der Lösung gespeicherten bzw. bearbeiteten Daten nicht rechts- oder sittenwidrig oder in anderer Weise anstössig sind, dass sie im Einklang mit sämtlichen anwendbaren rechtlichen Vorschriften (insbesondere Straf- und Datenschutzrecht) erhoben wurden und dass durch ihre vertragsgemäße Bearbeitung durch recapp sowie durch ihre Publikation auf der öffentlichen Plattform keine Rechte Dritter (einschliesslich deren Privatsphäre und Ehre) verletzt werden;
 - 7.1.2 er die Leistungen unter diesem Vertrag nur in vertragskonformer Weise und für rechtmässige Zwecke nutzt;
 - 7.1.3 er auf seinen Geräten, die mit der Plattform verbunden sind bzw. auf diese zugreifen, alle nach dem aktuellen Stand der Technik angemessenen Schutzmassnahmen trifft (z.B. Schutz vor Viren und Malware, Identifikation der Benutzer, etc.), um Missbräuche und Störungen der Plattform zu verhindern;
 - 7.1.4 er seine persönlichen Benutzeridentifikationen (Username und Passwort) angemessen schützt, Passwörter regelmässig ändert, und die Benutzeridentifikationen nicht an Dritte weitergibt oder Dritten zugänglich macht.
- 7.2 Der Kunde wird recapp von sämtlichen Ansprüchen Dritter, Kosten und Schäden freistellen, die sich aus einer Verletzung von Ziffer 7.1 ergeben. recapp ist ausserdem berechtigt, bei begründetem Verdacht eines Verstosses gegen Ziffer 7.1 ihre Dienstleistungen für den Kunden ohne Vorankündigung so lange einzustellen (insbesondere durch Blockierung des Zugangs zur Plattform), bis der rechtmässige Zustand wiederhergestellt ist. Während einer solchen Leistungseinstellung bleibt die Vergütung geschuldet. Das Recht von recapp, bei einer Verletzung von Ziffer 7.1 den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, ist vorbehalten.



- 7.3 Die Identifikation eines autorisierten Nutzers erfolgt ausschliesslich anhand der Benutzeridentifikationen. Der Kunde ist für das Verhalten aller User, welche die Benutzeridentifikation des Kunden verwenden, wie für sein eigenes Verhalten verantwortlich.
- 7.4 Dem Kunden wird empfohlen, die mittels der Lösung gespeicherten und bearbeiteten Daten selbst regelmässig auf seinen eigenen lokalen Systemen zu speichern, um einen Datenverlust möglichst zu vermeiden.
- 7.5 Es liegt in der Verantwortung des Kunden, eine ausreichend gute Audio- und Videoqualität der mittels der Lösung zu transkribierenden Aufnahmen sicherzustellen. recapp unterstützt den Kunden bei Fragen zu Audio- und Videogeräten und deren Installation auf Wunsch gegen separate Vergütung nach Aufwand.

8 Immaterialgüterrechte

- 8.1 Alle Rechte an den bei der Vertragserfüllung von recapp eingesetzten oder erstellten Arbeitsergebnissen (namentlich Urheber-, Patent-, Design- oder Markenrechte), insbesondere die Rechte an der für die Lösung eingesetzten Software sowie an den für die Spracherkennung eingesetzten Modellen und deren Verbesserungen, einschliesslich Quellcode, Programmbeschreibungen und Parametrisierungen, sowie das Eigentum an allen diesbezüglichen Dokumenten, Unterlagen oder Datenträgern, stehen ausschliesslich recapp bzw. deren Lizenzgebern zu. Der Kunde erhält an diesen Arbeitsergebnissen nur die in Ziffer 3 festgelegten beschränkten Nutzungsrechte.
- 8.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Lösung Drittsoftware sowie Open Source-Software enthält; eine Liste dieser Komponenten mit Angabe der jeweils anwendbaren Lizenzbestimmungen ist unter der im Anhang aufgeführten Internet-Adresse (URL) abrufbar. Der Kunde verpflichtet sich, die betreffenden Lizenzbestimmungen einzuhalten.
- 8.3 Der Kunde hat in keinem Fall Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes, weder des Programms noch der für die Plattform eingesetzten Software.
- 8.4 Es ist dem Kunden untersagt, Software, die teilweise oder ganz von recapp entwickelt wurde, in irgendeiner Form zu dekomprimieren, mit Umkehrtechnik (reverse engineering) zu bearbeiten oder in ein anderes Format umzuwandeln. Es ist dem Kunden ebenfalls untersagt, Software zu erarbeiten, die von Betriebsgeheimnissen von recapp abgeleitet ist.
- 8.5 recapp bleibt Eigentümerin des bei der Erfüllung des Vertrags entwickelten oder benutzten Know-hows, und es steht ihr frei, dieses für jeden beliebigen anderen Zweck, z.B. für die Herstellung anderer Software, zu verwenden.



9 Daten und Datenschutz

- 9.1 Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG). Gegenüber recapp ist der Kunde dafür verantwortlich, die Personen, deren Daten mittels der Lösung bearbeitet werden, über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten zu informieren und gegebenenfalls die dafür nötigen Einwilligungen einzuholen.
- 9.2 Die von recapp zur Einhaltung des DSG umzusetzenden technischen und organisatorischen Datenschutzmassnahmen sind in der internen Richtlinie von recapp „Technische und organisatorische Massnahmen (TOM)“ in der jeweils gültigen Version (nachfolgend „TOM“) abschliessend beschrieben. Unter der Voraussetzung, dass das bei Vertragsunterzeichnung gegebene Schutzniveau nicht unterschritten wird, kann recapp die TOM jederzeit anpassen.
- 9.3 Die vom Kunden mittels der Lösung gespeicherten und bearbeiteten Daten (Aufnahmen und Transkriptionen) gehören dem Kunden. recapp darf die Daten des Kunden nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung des Vertrages erforderlich ist, bearbeiten. Ausserdem darf recapp während der Laufzeit dieses Vertrags die Daten bearbeiten, um die der Lösung zugrundeliegende Technologie zu verbessern und weiterzuentwickeln.
- 9.4 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das Programm automatisch Meldungen technischer Natur (erkannte oder mögliche Fehlfunktionen, Nutzungsstatistiken, etc.) an recapp übermittelt. Diese werden von recapp ausschliesslich zur Erkennung von Fehlern sowie zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Lösung verwendet. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die von ihm autorisierten Benutzer des Programms über diese Datenübermittlung zu informieren und ihre Zustimmung dazu einzuholen.
- 9.5 recapp wird die Daten des Kunden nicht an Dritte weitergeben.
- 9.6 recapp speichert die Daten des Kunden in der Schweiz.
- 9.7 Der Kunde muss recapp schriftlich informieren, falls er durch recapp Daten bearbeiten lässt, für welche die Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) anwendbar ist. In diesem Fall werden die Parteien eine spezifische Datenschutzvereinbarung abschliessen, welche die diesbezüglichen Pflichten von recapp abschliessend beschreibt. Im Übrigen liegt es in der alleinigen Verantwortung des Kunden, die Einhaltung der DSGVO sicherzustellen.
- 9.8 Die in Ziffer 16.2 lit. d und g AGB DVS genannten Leistungen werden separat vergütet.



10 Haftung

- 10.1 Die Haftung von recapp ist pro Vertragsjahr insgesamt auf die Höhe der vom Kunden im betreffenden Vertragsjahr an recapp bezahlten Vergütung beschränkt. Die Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie insbesondere entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen und Ansprüche Dritter, sowie für Schäden aus Datenverlust wird ausgeschlossen.
- 10.2 Die Haftungsbeschränkungen in dieser Ziffer 10 gelten nicht für Personenschäden und nicht, soweit recapp vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat oder soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

11 Vertragsdauer und Kündigung

- 11.1 Dieser Vertrag tritt am 1.1.2026 in Kraft. Der Vertrag ist auf eine feste Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Im Anschluss daran verlängert sich der Vertrag auf jährlicher Basis, sofern er nicht durch eine der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Vertragsjahres gekündigt wird.
- 11.2 Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist vorbehalten.
- 11.3 Bei der Beendigung dieses Vertrages obliegt es dem Kunden, die rechtzeitige Übertragung seiner mittels der Plattform gespeicherten Daten (Aufnahmen und Transkriptionen) auf eine neue Umgebung sicherzustellen. recapp unterstützt den Kunden dabei auf Wunsch gegen separate Vergütung nach Aufwand. recapp wird sämtliche Daten des Kunden spätestens 30 Tage nach Vertragsbeendigung löschen.
- 11.4 Der Kunde hat sämtliche Kopien der Software in seinem Besitz innert 30 Tagen nach Beendigung des Vertrags zu löschen.

12 Werbung

- 12.1 recapp darf den Namen des Kunden sowie Angaben über die vom Kunden genutzten Dienstleistungen zu Werbe- und Marketingzwecken verwenden.

13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1 Auf die Anwendung, Auslegung und Erfüllung des Vertrags ist schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.
- 13.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Visp.



recapp IT AG
Bahnhofplatz 13
3930 Visp
www.recapp.ch

Langenthal,

Stadt Langenthal

Visp,

recapp IT AG

.....
Vorname Name, Funktion

.....
Dr. David Imseng, CEO

.....
Vorname Name, Funktion

.....
Erika Imseng, COO



recapp IT AG
Bahnhofplatz 13
3930 Visp
www.recapp.ch

Anhang

zum Vertrag zwischen recapp IT AG und der Stadt Langenthal vom 1.1.2026

betreffend Nutzung der recapp Aufzeichnungs- und Spracherkennungslösung

1 URL der Plattform

<https://langenthal.recapp.ch>

2 Kontakt für Störungs- und Fehlermeldungen

support@recapp.ch

3 Rechnungsadresse

ADRESSE

PDF-Rechnung per Mail an: MAIL

4 Zeiten für Wartungs- und Supportleistungen

Die Wartungs- und Supportleistungen werden wie folgt erbracht:

- 4.1 Betriebszeit: Montag bis Freitag von 9h00 bis 12h00 und von 13h00 bis 17h00, ohne gesetzliche und lokale Feiertage am Sitz von recapp.
- 4.2 Reaktionszeit: 1 Arbeitstag.
- 4.3 Fehlerbehebungszeit:
 - Blockierende Fehler, welche ein Arbeiten mit der Lösung generell verunmöglichen: Fehlerbeseitigung oder Workaround innert 1 Arbeitstag.
 - Kritische Fehler, welche jedoch ein weiteres, eingeschränktes Arbeiten erlauben: Fehlerbeseitigung oder Workaround innert 14 Arbeitstagen.
 - „Schönheitsfehler“, welche die Nutzung der Lösung nicht oder nur gering beeinträchtigen: Fehlerbeseitigung mit dem nächsten Releaseupdate.

5 Vergütung

- 5.1 Installation: nach Aufwand Zum Pauschalpreis von CHF 0



5.2 Grundvergütung:

Die Vergütung wird nach folgendem Modell berechnet:

Preis pro Jahr	basic	pro
kanparl	5'900	21'900
Gesamtpaket mediaparl mit Audio	9'800	29'800
Gesamtpaket mediaparl mit Video	12'800	31'800

Die detaillierten Leistungen der verschiedenen Konfigurationen sind in einem separaten Dokument ersichtlich.

Individuelle Erweiterungsmodule

Preis pro Jahr	basic	pro
Online Kollaborationsmodus	4'900	inklusive
Mandantenfähigkeit	9'900	inklusive
Shared Desktop Space (für manuelle Transkription)	6'900	inklusive
Zusätzliche Mandanten (pro Mandant)	-	1'500

5.3 In der Grundvergütung enthalten sind folgende Spracherkennungsleistungen:

basic: 50 Stunden pro Jahr

pro: 100 Stunden pro Jahr

5.4 Wenn die in der Grundvergütung enthaltenen Spracherkennungsleistungen nicht ausreichend sind, hat der Kunde die Möglichkeit weitere Spracherkennungsleistungen zu Paketen von 10 Stunden zu erwerben.

10 zusätzliche Sitzungsstunden kanparl	300
10 zusätzliche Sitzungsstunden mediaparl Audio	400
10 zusätzliche Sitzungsstunden mediaparl Video	500

5.5 Vom Kunden gewählte Konfiguration:

- Produkt: kanparl mediaparl

- Konfiguration: basic pro

- Individuelle Erweiterungsmodule:

Online Kollaborationsmodus Mandantenfähigkeit

Zusätzliche Mandanten: Mandanten:

Shared Desktop Space

- Zusätzliche Spracherkennungsleistungen: Pakete à 10 Stunden:



5.6 Jährliche Kosten

Jährliche Kosten Total: 9'800

Rechnung (im Voraus): Quartal Semester Jahr

5.7 Stundenansatz für Leistungen nach Aufwand: CHF 200

5.8 Alle Preisangaben verstehen sich in CHF und exkl. MwSt.

6 URL zu Lizenzinformationen

<https://langenthal.recapp.ch/licenses>

7 Datenschutz

7.1 Datenkategorien und Zweck der Verarbeitung (Bitte anpassen)

Öffentliche Sitzungen

Datenkategorie	Zweck
Name, Vorname, Partei- und oder Fraktionszugehörigkeit der (gewählten) Sitzungsteilnehmer (Legislative und Exekutive)	Protokollierung
Name, Vorname, Benutzername, Funktion/Amt der Mitarbeiter	Protokollierung / Kommunikation
Name, Vorname, Funktion/Amt der Gäste	Protokollierung
Grösse der Fraktionen	Protokollierung
Lobende Erwähnungen: Auszeichnung, Namen und Vornamen (z.B. Erwähnung sportlicher Erfolge)	Protokollierung
Begrüssungen: Name, Vorname, Funktion und Ort der OrganisatorInnen von angemeldeten Besuchergruppen auf der Zuschauertribüne	Protokollierung
Wahlen in die Organe (z.B. Kommissionen) und der StimmenzählerInnen: Name, Vorname, Partei sowie Wahlergebnis	Protokollierung
Wahl der Präsidien: Laudatio für das vorangegangene Präsidium. Name, Vorname, Partei sowie Wahlergebnis der neuen Präsidien.	Protokollierung



recapp IT AG
Bahnhofplatz 13
3930 Visp
www.recapp.ch

Wahl/Wiederwahl der Funktionen (z.B. Finanzkontrolleurs, Datenschutzbeauftragten, Generalsekretärs/Staatsschreiber: Name, Vorname, Funktion, Anzahl der Stimmen)	Protokollierung
Namen, Vornamen und die Haltung von Personen, die sich in Medien geäussert haben.	Protokollierung
Reden von gewählten Personen an öffentlichen Sitzungen in Textform und als Audio/Videos	Protokollierung / Systemverbesserung
Abstimmungsverhalten (Namensliste für jede Abstimmung)	Protokollierung
Reden von nicht-gewählten Personen an öffentlichen Sitzungen in Textform und als Audio/Videos	Protokollierung / Systemverbesserung
Im Logfile sind Systeminformationen beim Booten, Informationen zu IO-Aktionen und Details zu Fehlermeldungen bei einzelnen Aktionen, notwendig fürs Troubleshooting vorhanden. Auf den Servern befinden sich Log-Daten mit schützenswerten Daten. Diese Log-Daten sind verschlüsselt.	Protokollierung / Support

7.2 Besondere Anforderungen an Datenschutz und -sicherheit

Keine.

ORT,

Visp,

KUNDE

recapp IT AG

Vorname Name, Funktion

.....
.....
Dr. David Imseng, CEO



recapp IT AG
Bahnhofplatz 13
3930 Visp
www.recapp.ch

Vorname Name, Funktion

Erika Imseng, COO



Beilage 9

Traktandum Nr. 5

Stadtratssitzung vom 15. Dezember 2025

Gemeinderat, Jurastrasse 22, 4901 Langenthal

Büro des Stadtrats
Frau Barbara Labbé, Sekretärin
Jurastrasse 22
4901 Langenthal

Gemeinderat
Direkt 062 916 22 22
stadtkanzlei@langenthal.ch

19. November 2025

**Einsetzung von "Mediaparl" für die Protokollierung der Stadtratssitzungen;
Stellungnahme des Gemeinderats**

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Büros des Stadtrats
Sehr geehrte Frau Labbé

Wir bedanken uns herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bericht und Antrag betreffend Einsetzung von "Mediaparl" für die Protokollierung der Stadtratssitzungen im Jahr 2026.

Der Gemeinderat hat die Inhalte des Berichts und Antrags an seiner heutigen Sitzung beraten. Er begrüßt Ihr Engagement für die Weiterentwicklung der Zugänglichkeit und Verständlichkeit von Informationen aus dem Stadtrat. Auch das geplante Vorgehen mit der Nutzung von "Mediaparl" im Jahr 2026 und der anschliessend geplanten Evaluation des Instruments begrüßt er ausdrücklich. Mit diesem Vorgehen ist sichergestellt, dass berechtigte Fragen bezüglich Effizienz und Kosten sowie Daten- und Persönlichkeitsschutz schrittweise geklärt werden können.

Wir erlauben uns an dieser Stelle auf Folgendes hinzuweisen: Gemäss gängiger Praxis aus den Weisungen des Gemeinderates zur Erstellung des Budgets und der Finanzplanung erfolgen Anschaffungen im Bereich Informatik (Hardware und Software) – mit dem Ziel der Kostentransparenz – ausnahmslos über die zentralen Dienste, Fachbereich Informatik. Die Begehren werden von der Informatik gebündelt budgetiert. Mit dem vorliegenden Antrag wird von dieser Praxis abgewichen und die Software via Budget des Stadtrates finanziert.

Gerne gibt der Gemeinderat im zweiten Halbjahr 2026 auch zu den Ergebnissen der Evaluation des Instruments "Mediaparl" und zum Antrag zum weiteren Vorgehen eine Stellungnahme ab.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und Ihr sehr geschätztes Engagement.

Freundliche Grüsse



Reto Müller
Stadtpräsident



Marc Häusler
Stadtschreiber



Stadtrat

Stadtratssitzung vom 15. Dezember 2025

Traktandum Nr. 6

Verwendung des Ratskredites 2025

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Gemäss Art. 61 Abs. 2 Ziff. 9 der Stadtverfassung beschliesst der Stadtrat über einen in das Budget aufzunehmenden Ratskredit.

Im Budget der Erfolgsrechnung 2025 sind hierfür Fr. 1'000.00 eingestellt.

Die SVP-Fraktion wird daher turnusgemäß¹ eingeladen, dem Stadtrat einen Antrag zur Verwendung des Ratskredites 2025 im Betrag von Fr. 1'000.00 zu unterbreiten.

Langenthal, 24. November 2025

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Stadtratspräsident:

Fabian Fankhauser

Die Sekretärin:

Barbara Labb  

¹ Vergabe der Ratskredite auf Antrag:

2017	SVP-Fraktion	Fr. 1'000.00
2018	FDP/jll-Fraktion	Fr. 1'000.00
2019	SP/GL-Fraktion	Fr. 1'000.00
2020	GLP/EVP-Fraktion	Fr. 1'000.00
2021	SVP-Fraktion	Fr. 1'000.00
2022	FDP/jll-Fraktion	Fr. 1'000.00
2023	SP/GL-Fraktion	Fr. 1'000.00
2024	GLP/EVP-Fraktion	Fr. 1'000.00
2025	SVP-Fraktion	Fr. 1'000.00



Gemeinderat

Stadtratssitzung vom 15. Dezember 2025

Traktandum Nr. 7

Fasnacht Langenthal: Gebührenerlass und Kostenübernahme (wiederkehrend): Zustimmung und Kreditbewilligung

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten (Ordner "Fasnacht 2021 bis ...")
- Bericht und Antrag vom 16. Oktober 2025 des Amtes für Bildung, Kultur und Sport mit den darin erwähnten Beilagen
- Protokollauszug vom 23. Oktober 2025 der Kulturkommission, Trakt. 1
- Protokollauszug vom 28. Oktober 2025 der Finanzkommission, Trakt. 2
- Gemeinderatsbeschluss vom 12. November 2025, Trakt. 4

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 16. Oktober 2025 (= Beilage 1) sowie der Leistungsvereinbarung, im Entwurf vom 16. Oktober 2025 (= Beilage 2). Es wird auf diese Dokumente, die übrigen Vorakten, die nachfolgenden Hinweise und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 15. Dezember 2025 verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Kulturkommission** beriet die Vorlage an ihrer Sitzung vom 7. Oktober 2025 und beschloss, sie **zur Ablehnung zu empfehlen**.
- Die **Finanzkommission** (Finko) behandelte die Vorlage an ihrer Sitzung vom 28. Oktober 2025 und verabschiedete sie zustimmend und ohne eigene Antragsstellungen zu Händen des weiteren Behördewegs.
- Der **Gemeinderat** behandelte die Vorlage sowie die ablehnende Antragsstellung der Kulturkommission an seiner Sitzung vom 12. November 2025. Er kam zum Schluss, dass er die ablehnende Haltung der Kulturkommission nicht teile, woraufhin er die Vorlage unverändert und zustimmend zu Händen des Stadtrates verabschiedete sowie die Leistungsvereinbarung, unter dem Vorbehalt der zustimmenden Beschlussfassung des Stadtrates, genehmigte.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem:

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 12. November 2025, beschliesst:

1. Dem wiederkehrenden Erlass der Gebühren und dem wiederkehrenden Verzicht auf die Rechnungsstellung für Kosten von Dritten zugunsten des Vereins Langenthaler Fasnachtsgesellschaft LFG, für die Organisation und Durchführung der Fasnacht, wird im Rahmen der folgenden Kostenteilung und mit einer maximalen städtischen Kostenbeteiligung für beide nachgenannten Kostenpositionen von Fr. 100'000.00 zugestimmt:

a. Kostenposition: Kosten bei "ordentlichen Wetterverhältnissen"

Die Stadt trägt 80 % und die LFG 20 % der Kosten, welche der Stadt im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Fasnacht bei ordentlichen Wetterverhältnissen entstehen, sei es durch die Erbringung ihrer Dienstleistungen (Polizeiwerkstatt, Polizeiinspektorat, städtischer Werkhof, Verkehrsdienste etc.), durch die Zurverfügungstellung von Infrastrukturen oder durch Kosten, die durch den Beizug von Dritten entstehen, soweit es sich nicht um "wetterabhängige Kosten" handelt. Der Kostenanteil der Stadt an diese Kosten beträgt jedoch pro durchgeführte Fasnacht maximal Fr. 78'000.00. Die darüberhinausgehenden Kosten trägt die LFG.

b. Kostenposition: "wetterabhängige Kosten" ¹

Die Stadt trägt 80 % und die LFG 20 % der "wetterabhängigen Kosten", die LFG jedoch maximal Fr. 2'000.00. Diese Kostenobergrenze der LFG gilt so lange, bis die maximale Kostenbeteiligung der Stadt von Fr. 100'000.00 für beide Kostenpositionen ("ordentliche Wetterverhältnisse und "wetterabhängige Kosten") erreicht ist. Die darüberhinausgehenden Kosten trägt die LFG.



Gemeinderat

Stadtratssitzung vom 15. Dezember 2025

Traktandum Nr. 7

¹ "Wetterabhängige Kosten" sind die Kosten für die Abfuhr der Schneewechen entlang der Fasnachtsumzugsroute, der Zwischenlagerung dieses Schnees [z. B. im Markthallenareal], der fachgerechten Entsorgung dieses Schnees sowie die Kosten für weitere Zusatzaufwendungen wegen Regen und Schnee gemäss den Arbeitsrapporten der Stadt.

2. Der erforderliche Verpflichtungskredit für eine wiederkehrende Ausgabe in der Höhe von Fr. 100'000.00 wird ab dem Jahr 2027 zu Lasten des Budgets der Erfolgsrechnung, Konto 6275.3636.00 "Voraussichtliche Gesamtkosten", bewilligt.
3. Ab dem Jahr 2027 werden jährlich Fr. 100'000.00 im Budget der Erfolgsrechnung, Konto 6275.3636.00 "Voraussichtliche Gesamtkosten", eingestellt. Die eingehenden Zahlungen der LFG werden dem Konto 6275.4260.00 "Kostenanteil Fasnachtsgesellschaft" gutgeschrieben.
4. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt. Insbesondere wird er beauftragt und ermächtigt, die Leistungsvereinbarung mit dem Verein Langenthaler Fasnachtsgesellschaft abzuschliessen.

Berichterstattung: Gemeinderat Patrick Fluri, Ressortvorsteher Kultur und Sport

Langenthal, 12. November 2025

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Marc Häusler

- Beilage 1: Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 16. Oktober 2025
- Beilage 2: Leistungsvereinbarung, im Entwurf vom 16. Oktober 2025



Beilage 1

Traktandum Nr. 7

Stadtratssitzung vom 15. Dezember 2025

Fasnacht Langenthal: Gebührenerlass und Kostenübernahme (wiederkehrend), Zustimmung und Kreditbewilligung; Verabschiedung der Vorlage zu Händen des Stadtrates; Genehmigung der Leistungsvereinbarung; Auftragserteilung

Datum: 16. Oktober 2025
zuständig: Daniel Ott, Daniel Steiner
Verteiler: Kulturkommission; Finanzkommission; Gemeinderat; Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	4
2	Grundlagen	5
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	5
3.1	Geschichte und Bedeutung der Langenthaler Fasnacht	5
3.2	Die (finanziellen) Leistungen der Stadt	6
3.2.1	<i>Die Langenthaler Fasnacht ist keine Gemeindeaufgabe – und wird es mit dieser Vorlage auch nicht</i>	6
3.2.2	<i>Städtische Mitfinanzierung seit dem Jahr 2005</i>	6
3.2.3	<i>Rechtliche Qualifikation der städtischen Mitfinanzierung seit der Fasnacht 2006</i>	7
3.3	Art und Weg der Finanzierung der bisherigen städtischen Mitfinanzierung	8
3.3.1	<i>Finanzierungsbeschluss im Jahr 2005</i>	8
3.3.2	<i>Auftragerteilung an das Amt für Bildung, Kultur und Sport (ABiKuS) im Kontext des fehlenden Budgets 2023 und einer möglichen Ablehnung des Budgets 2024</i>	8
4	Inhalt der Vorlage	9
4.1	Wiederkehrender Gebührenerlass und wiederkehrende Kostenübernahme (Beschlussfassung durch den Stadtrat)	9
4.2	Inhalt der Leistungsvereinbarung (Beschlussfassung durch den Gemeinderat)	11
5	Projektorganisation	11
6	Methodik/Vorgehen	11
7	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	11
8	Ergebnis	11
9	Konsequenzen bei Ablehnung	12
10	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	12
11	Finanzielle Auswirkungen	12
12	Stellungnahme Dritter	12
13	Mitberichte aus der Verwaltung	12
14	Terminprogramm zur Realisierung	12

15	Kommunikation	12
16	Rechtliche Grundlage und Zuständigkeit zum Beschluss	12
16.1	Rechtliche Grundlage	12
16.2	Zuständigkeiten zum Beschluss	13
16.2.1	Ausgabe	13
16.3	Verpflichtungskredit	13
16.4	Vorbereitung der dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte	14
16.5	Leistungsvereinbarung	14
17	Beschlussentwurf	15

1 Das Wichtigste in Kürze

Die Fasnacht wird von der Langenthaler Fasnachtsgesellschaft (LFG) organisiert und durchgeführt. Die Fasnacht ist *keine Gemeindeaufgabe und wird es mit dieser Vorlage auch nicht*, auch wenn die Organisation und Durchführung der Fasnacht von der Stadt jährlich mit einem *Beitrag in Form von Kostenerlassen und Übernahmen von Kosten von Dritten* unterstützt wurde und weiterhin werden soll. Seit der Fasnacht 2006 trägt die Stadt *gestützt auf zwei Gemeinderatsbeschlüsse aus dem Jahr 2005* folgende Kosten:

- a. "ordentliche Wetterverhältnisse": **80% der Kosten**, welche ihr im Zusammenhang mit der Durchführung der Fasnacht entstehen, sei es durch die Erbringung ihrer Leistungen (Polizeiwerkstatt, Polizei-inspektorat, städtischer Werkhof, Verkehrsdienst etc.), sei es durch Kosten, die durch den Beizug von Dritten entstehen, anwachsen, jedoch pro durchgeführte Fasnacht mit **maximal Fr. 78'000.00**, sowie zusätzlich
- b. "wetterabhängige Kosten": **80% der wetterabhängigen Kosten** (= Kosten für die Abfuhr der Schneewechten entlang der Fasnachtsumzugsroute, der Zwischenlagerung dieses Schnees [z. B. im Markthallenareal], der fachgerechten Entsorgung dieses Schnees sowie aus weiteren Zusatzaufwendungen bei Regen und Schnee gemäss den Arbeitsrapporten der städtischen Stellen und Betriebe). Die LFG beteiligt sich zu 20% an diesen Kosten, jedoch pro durchgeführte Fasnacht mit **maximal mit Fr. 2'000.00**. **Hinweis:** für die Stadt besteht keine Kostenobergrenze. Eine solche wird mit dieser Vorlage hier eingeführt.

Die **Finanzierung der städtischen Unterstützung** erfolgt/e bisher via *die Budgets der Erfolgsrechnung* (Aufwandkonto 6275.3636.00 "Kostenbeitrag Stadt" [Fr. 97'000.00] und Einnahmekonto 6275.4260.00 "Kostenanteil LFG" [Fr. 19'000.00]).

Im Zusammenhang mit dem von den Stimmberchtigten abgelehnten Budget 2023 stellten sich Fragen zur rechtlichen Verbindlichkeit bzw. zur Beschlussqualität der erwähnten Gemeinderatsbeschlüsse. Der Gemeinderat kam damals zum Schluss (GRB vom 8. November 2023), dass **der Stadtrat über den wiederkehrenden Gebührenerlass bzw. die wiederkehrende Übernahme von Kosten von Dritten beschlossen soll**. Das ist der Grund für diese Vorlage.

Die Vorlage an den Stadtrat unterscheidet sich **inhaltlich** bezüglich Kostenverteilung und Kostentragung bei der Kostenposition "Kosten bei ordentlichen Wetterverhältnissen" nicht von der bisherigen Regelung. Bei der Regelung für die "wetterabhängige Kosten" jedoch wurde eine Anpassung vorgenommen, damit die Verbindlichkeit bzw. das Kostenrisiko der Stadt wertmässig neu auf maximal Fr. 100'000.00 limitiert ist (bisher gab es stadtseits keine Kostenobergrenze). Die LFG ist mit der Vorlage insgesamt und mit der Leistungsvereinbarung im Besonderen einverstanden.

Der vorliegende Bericht beantragt dem Gemeinderat:

- dem Stadtrat die Zustimmung zu einem wiederkehrenden Gebührenerlass bzw. einer wiederkehrenden Kostenübernahme gemäss dem bisherigen Abrechnungssystem (mit einer geringfügigen Anpassung bei den "wetterabhängigen Kosten") von maximal Fr. 100'000.00 pro durchgeführte Fasnacht und zur Bewilligung eines entsprechenden Verpflichtungskredites in der Höhe von Fr. 100'000.00 zu unterbreiten und
- den Entwurf der Leistungsvereinbarung vom 16. Oktober 2025 gemäss Beilage 1 - unter dem Vorbehalt des zustimmenden Beschlusses des Stadtrates - zu genehmigen.



2 Grundlagen

- Stadtverfassung vom 22. Juni 2009
- Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juni 2005, Traktandum 1
- Gemeinderatsbeschluss vom 21. Dezember 2005, Traktandum 8
- Gemeinderatsbeschluss vom 18. Januar 2006, Traktandum 6
- Gemeinderatsbeschluss vom 8. November 2023, Traktandum 6

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

3.1 Geschichte und Bedeutung der Langenthaler Fasnacht

Die Langenthaler Fasnacht ist ein wichtiger, langjähriger Bestandteil des kulturellen Brauchtums und Schaffens in der Stadt Langenthal.

Organisiert und durchgeführt wird die seit langem jährliche Fasnacht von der LFG, seit 2025 gemäss folgendem Konzept:

- Die Fasnacht findet **sechs Wochen vor Ostern** statt.
- Die Eröffnung der Strassenfasnacht erfolgt am **Freitagabend, 18:18 Uhr**. Danach folgt das "liheize i de Beize", ein buntes Programm aus Schnitzelbänken, Guggen und Kleininformationen in verschiedenen Lokalen.
- Am **Samstag** findet nach dem Mittag die Kindermaskenprämierung statt, und um 14:01 Uhr wird vor dem Choufhüsi das Fasnachtsfischen durchgeführt: Die Mitglieder des Gemeinderates fischen, begleitet von Guggenkängen, in luftiger Höhe im freundlichen Wettkampf so viele Plüschtische wie möglich. Danach steigt eine grosse Konfettischlacht, gefolgt von einem fröhlichen und lebendigen Treiben in den Strassen, mit Guggenmusik. Am Abend wird das Guggenspektakel durchgeführt. Es sind viele Guggenmusiken auf zwei Bühnen von 20:01 bis 23:46 Uhr durchgehend am Spielen. Dabei sind meist auch ein bis zwei auswärtige Guggen dabei. Etabliert hat sich der FKK (Fasnachts-Kleinkunst)- Abend im Theater 49 für die Zuschauenden, die es etwas ruhiger lieben. Anschliessend findet bis in die frühen Morgenstunden die Strassen- und Beizenfasnacht statt.
- Am **Sonntag** findet um 10.01 Uhr Fasnachts-Gottesdienst statt. Um 14:14 Uhr startet der grosse FasnachtsUmzug. Während 2 bis 3 Stunden ziehen jeweils 30 bis 40 Guggen-, Wagen- oder Familiencliquen durch die Gassen von Langenthal. Je nach Wetter sind jeweils zwischen 10'000 und 20'000 Zuschauende vor Ort. Im Anschluss an den Fasnachts-Umzug wird die Wagenparty in der Marktgassee gestartet. Ab 19:01 gehen die Schnitzelbänke und Kleininformationen auf die "Kunterbunte Spunte Tour", in verschiedenen Lokalen. Zudem findet weiterhin die Strassen- und Beizenfasnacht statt.
- Der **(Hirs-)Montag** steht ganz im Zeichen des Kindes. Am Kinderzmorge finden sich mehrere 100 Kinder in der Markthalle ein, zwecks gemeinschaftlichen Spielens, Schminkens und weiteren lustigen Programmpunkten. Ab 13:01 Uhr startet der Kinderumzug des Quodlibet. Schulen und Kindergärten präsentieren ihre farbenfrohen Bastilarbeiten, umringt von Zuschauenden. Das Ganze wird aufgelockert von einigen Guggenmusiken. Nach dem Kinderumzug können sich die Kinder der ersten bis fünften Klasse am Kindermaskenball beteiligen. Ab den späteren Abendstunden und bis in den frühen Morgen läuft die "Uuslumpete" (Beizen- und Strassenfasnacht).

- Am **Dienstagabend** findet der Charivari statt. Ab 18:01 Uhr finden sich sehr viele Cliquenmitglieder und Gönner in der Markthalle ein. Abwechselnd führen sich die Cliquen gegenseitig ihre Künste vor. Nach der anschliessenden Afterparty ist die Fasnacht offiziell beendet.

Dieses aktuelle Konzept bildet die Leistungen der LFG ab, auf welchen die Mitfinanzierung der Fasnacht durch die Stadt gemäss Ziff. 5.1 der Leistungsvereinbarung (Beilage 1) basiert. Anpassungen an diesem Konzept sind der Stadt deshalb spätestens im vierten Quartal des laufenden Jahres für die übernächste Fasnacht mitzuteilen. Je nach dem Grad/Ausmass der Änderung des Konzeptes ist stadtseitig aus gemeinderechtlichen Gründen neu zu entscheiden, ob neue Beschlüsse zum wiederkehrenden Gebührenerlass und zur wiederkehrenden Übernahme von Kosten von Dritten sowie zur Genehmigung der Leistungsvereinbarung zu fassen sind. Die LFG nimmt in der Leistungsvereinbarung (Ziff. 4.1) entsprechend zur Kenntnis, dass massgebliche Konzeptänderungen aus gemeinderechtlichen Gründen zur Notwendigkeit einer neuen Beschlussfassung zur städtischen Mitfinanzierung der Fasnacht durch das zuständige Organ führen können.

3.2 Die (finanziellen) Leistungen der Stadt

3.2.1 Die Langenthaler Fasnacht ist keine Gemeindeaufgabe – und wird es mit dieser Vorlage auch nicht

Die Langenthaler Fasnacht wird seit 1953 jeweils durch den privatrechtlichen Verein LFG organisiert und durchgeführt, mit wechselnder, aber immer grosser Unterstützung der Stadt: Im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Fasnacht erbringen verschiedene städtische Betriebe und Verwaltungsstellen, sowie teilweise von der Stadt beigezogene Dritte, jährlich umfangreiche Leistungen, welche der LFG zumindest seit der Fasnacht 2006 nicht oder nur teilweise in Rechnung gestellt werden (siehe dazu Ziff. 3.2.2). Involviert sind insbesondere das Amt für öffentliche Sicherheit (AföS mit dem Polizeiinspektorat, der Polizeiwerkstatt, etc.) und das Stadtbauamt (Stba mit dem städtischen Werkhof).

Die Organisation und Durchführung der Langenthaler Fasnacht ist jedoch **keine Gemeindeaufgabe**, sondern eine (öffentliche) Veranstaltung eines privatrechtlichen Vereins. **Dabei bleibt es auch mit der zustimmenden Beschlussfassung über dieses Geschäft.**

3.2.2 Städtische Mitfinanzierung seit dem Jahr 2005

Der Umfang der städtischen Unterstützung der Fasnacht war in der Vergangenheit immer wieder Gegenstand von Diskussionen. Ab den Nullerjahren wurde die Fasnacht immer "grösser". Deshalb wurden im Jahr 2005 mit der LFG intensiv über die Tragung der Kosten der Organisation und Durchführung der Fasnacht verhandelt. Es konnte eine Lösung gefunden werden, welche in den Gemeinderatsbeschlüssen **GRB 2005-1701** vom 8. Juni 2005 und **GRB 2005-3208** vom 21. Dezember 2005 für die Zukunft, also wiederkehrend, festgehalten sind:

- "ordentliche Wetterverhältnisse": Mit Wirkung ab der Fasnacht 2006 (bis heute) werden die von der Stadt (und von Dritten, die von der Stadt beigezogen werden) erbrachten Dienstleistungen und anfallenden Gebühren, vom Amt für öffentliche Sicherheit (AföS) koordiniert, in einer städtischen Vollkostenabrechnung erfasst. Von diesen städtischen Gesamtkosten übernimmt die Stadt 80%, jedoch höchstens Fr. 78'000.00. Die darüberhinausgehenden Kosten werden der LFG in Rechnung gestellt.
- "wetterabhängige Kosten": Für *wetterabhängige Zusatzleistungen und Zusatzkosten bei Regen und Nässe gemäss den Arbeitsrapporten* wurde die ergänzende Regelung beschlossen und vereinbart,



dass diese Kosten in einem Verhältnis von 80% Stadt und 20% LFG getragen werden, wobei die LFG von diesen Kosten maximal Fr. 2'000.00 tragen muss und die darüberhinausgehenden Kosten von der Stadt übernommen werden (Begründung: diese Kosten sind für die LFG nicht kalkulierbar, weil sie nicht vorhersehbar sind). Für letztere Position sind in den letzten Jahren keine Kosten angefallen.

Gemäss diesen Beschlüssen **ist das finanzielle Risiko der Stadt betragsmässig nicht limitiert**: Zwar gibt es eine Kostenobergrenze für die Stadt bei den Kosten einer Fasnacht mit "ordentlichem Wetter", hingegen besteht keine solche Obergrenze für die Stadt bei den wetterabhängigen Kosten. Das soll mit diesem Geschäft hier ändern, indem neu das Kostenrisiko der Stadt für beide Kostenpositionen zusammen bei Fr. 100'000.00 begrenzt wird.

Diese finanziellen Leistungen der Stadt, basierend auf den zitierten Gemeinderatsbeschlüssen, wurden im Nachgang der Gemeinderatsbeschlüsse im Jahr 2005 zwar nicht in einer schriftlichen Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt und der LFG festgehalten, jedoch der LFG im gemeinderätlichen Schreiben vom 19. Januar 2006 vorbehaltlos so mitgeteilt (Beilage 2). Anfänglich war die LFG gemäss den verfügbaren Akten von den Gemeinderatsbeschlüssen wenig begeistert. Deshalb wurde vereinbart, die Fasnacht 2006 "testweise" nach den neuen Gemeinderatsbeschlüssen abzurechnen. In der Folge, bis und mit der Fasnacht 2025, wurde die Abrechnungsmethode dann ohne Anpassungen in der beschriebenen Form – offensichtlich im gegenseitigen Einverständnis - so angewendet (siehe als Beispiel die Abrechnung der Fasnacht 2025, Beilage 3). Eine schriftliche Einverständniserklärung der LFG zum Abrechnungssystem gemäss den Gemeinderatsbeschlüssen liegt allerdings bis heute nicht vor.

3.2.3 *Rechtliche Qualifikation der städtischen Mitfinanzierung seit der Fasnacht 2006*

Rechtlich betrachtet unterteilt sich die sich aus den beiden zitierten Gemeinderatsbeschlüssen aus dem Jahr 2005 ergebende städtische Mitfinanzierung in zwei Teile:

- Einerseits verzichtet die Stadt bis zur in den Gemeinderatsbeschlüssen aus dem Jahr 2005 definierten Höhe auf die Erhebung von Gebühren (für die Benutzung von öffentlichem Grund, für die Dienstleistungen und Materialzurverfügungstellung des städtischen Werkhofs und der Polizeiwerkstatt, für die personellen Aufwände der involvierten Ämter, etc., siehe Beispiel der Abrechnung der Fasnacht 2025, Beilage 3). Dabei handelt es sich rechtlich betrachtet um einen **Gebührenerlass im Sinn von Art. 6 des städtischen Gebührenreglements vom 19. November 2012**, in Kraft ab 1. Januar 2013:

¹ Auf Gesuch kann das zuständige Organ ganz oder teilweise von der Gebührenpflicht befreien, wenn dies im Interesse der Stadt liegt.

- Andererseits übernimmt die Stadt mit der gemeinderätlich definierten Mitfinanzierung teilweise **Kosten für Dienstleistungen von durch die Stadt beigezogenen Dritten**, welche diese im Zusammenhang mit der Durchführung der Fasnacht erbringen. Wirtschaftlich betrachtet werden auch der LFG auch diese Kosten erlassen.

3.3 Art und Weg der Finanzierung der bisherigen städtischen Mitfinanzierung

3.3.1 Finanzierungsbeschluss im Jahr 2005

Im Rahmen der zitierten gemeinderätlichen Festlegungen im Jahr 2005 wurde auch über die Art und den Weg der Finanzierung der städtischen Leistungen beraten. Einander gegenübergestellt wurden damals zwei Varianten:

- **Variante 1: Finanzierung von Jahr zu Jahr durch das Einstellen der städtischen Leistungen in den jeweiligen Budgets der Erfolgsrechnung (wurde vom Gemeinderat im Jahr 2005 so bestimmt):**

Mit diesem Vorgehen kann jährlich, im Rahmen der Erarbeitung und der Beschlussfassung über das Budget des Folgejahres, der Betrag der städtischen Leistungen (letztlich durch den Stadtrat im Rahmen seiner Beratungen zum Budget) neu festgelegt werden, analog beispielsweise zu anderen Vereinsbeiträgen. Es wurde im Rahmen der gemeinderätlichen Beratungen im Jahr 2005 darauf verwiesen, dass sich die Verhältnisse in den kommenden Jahren wieder verändern könnten, und deshalb *dieses* Finanzierungssystem gewählt werden soll (hohe Anpassungsflexibilität). Allerdings wurden auch die "Risiken" dieses Finanzierungssystems erwogen (insbesondere: keine Verbindlichkeit für die LFG, weil der Unterstützungsbeitrag [theoretisch] jährlich im Rahmen der Erstellung des Budgets für das Folgejahr neu festgelegt werden kann). **Hinweis:** Theoretisch deshalb, weil in der Gesamtbetrachtung der gefundenen Lösung die LFG wohl einen Vertrauenschutz gelten machen könnte, weil die Kommunikation an die LFG (siehe Beilage 2) keine budgetbezogenen Vorbehalte enthielt.

- **Variante 2: Beschlussfassung über die wiederkehrende städtische Verpflichtung aus der (mündlich/stillschweigend abgeschlossenen) Vereinbarung zwischen der Stadt und der LFG durch das finanzkompetente Organ mit Fixierung der gegenseitigen Rechte und Pflichten in einem Leistungsvertrag und alsdann Finanzierung durch das Einstellen des entsprechenden Verpflichtungskredites in den jeweiligen Budgets der Erfolgsrechnung (wurde vom Gemeinderat im Jahr 2005 verworfen):**

Der Vorteil dieser Finanzierungsvariante wäre mit der LFG mit einer hohen Verbindlichkeit verbunden gewesen: Beschliesst das finanzkompetenzrechtlich zuständige Organ eine wiederkehrende Verbindlichkeit, kann diese Verbindlichkeit während ihrer beschlossenen Geltungsdauer nicht durch einen Einzelbeschluss, beispielsweise im Rahmen der Beratung eines Budgets im Stadtrat, verändert werden. Eine Abweichung davon setzt ein neues, separates Geschäft an dasjenige Organ, welches die finanzielle Verpflichtung beschlossen hat, voraus (Wiedererwägung und neue Beschlussfassung). **Dieser zweite Finanzierungsweg wird mit dieser Vorlage hier beschritten.** Die Begründung dazu folgt in der nachfolgenden Ziff. 3.3.2.

3.3.2 Auftragserteilung an das Amt für Bildung, Kultur und Sport (ABiKuS) im Kontext des fehlenden Budgets 2023 und einer möglichen Ablehnung des Budgets 2024

Am 22. Januar 2023 lehnten die Stimmberechtigten das Budget 2023 ab. Die Folge davon war, dass gemäss den geltenden Bestimmungen der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Budgets 2023 nur "gebundene" Ausgaben zulässig waren. Diese rechtliche Ausgangslage führte im Gemeinderat zu mannigfachen Diskussionen, unter anderem auch im Kontext der Finanzierung der Durchführung der Fasnacht 2023. Nach einigem Hin und Her wurde die vom Gemeinderat im Jahr 2005 beschlossene Finanzierungszusage der Stadt für die Fasnacht 2023 trotz fehlendem Budget 2023 eingehalten.

Im November 2023 lag die Abrechnung für diese Fasnacht 2023 vor. Sie wurde am 8. November 2023 vom Gemeinderat behandelt und genehmigt. Bei diesen Beratungen wurde die Problematik des Vorgehens für die bevorstehende Fasnacht 2024 im Fall einer Ablehnung auch des Budgets 2024 besprochen. Der Gemeinderat kam zum Schluss, von seinem ursprünglichen Finanzierungssystem ("von Jahr zu Jahr via Budgets") gemäss Beschluss vom 8. Juni 2005 Abstand zu nehmen, um weitere Diskussionen zur Rechtmässigkeit der finanziellen Unterstützung der Fasnacht bei einem budgetlosen Zustand im Jahr 2024 zu vermeiden. Er beauftragte das ABiKuS deshalb, "...eine Vorlage zum Abschluss eines Vertrages mit der Langenthaler Fasnachtsgesellschaft (LFG) auszuarbeiten und dem beschlusskompetenten Organ so rasch als möglich vorzulegen" (GRB 2023-2906 vom 8. November 2023). Dieser Auftrag führte zu diesem Bericht und Antrag an den Stadtrat.

4 Inhalt der Vorlage

4.1 Wiederkehrender Gebührenerlass und wiederkehrende Kostenübernahme (Beschlussfassung durch den Stadtrat)

Der gemeinderätliche Auftrag vom 8. November 2023 zielt, wie ausgeführt, in erster Linie auf die rechtliche Sicherung der finanziellen Unterstützung der Stadt ab, nicht auf eine Neuverhandlung der Mitfinanzierung der Fasnacht durch die Stadt. Dafür besteht grundsätzlich auch keine Notwendigkeit: die Umsetzung der Gemeinderatsbeschlüsse aus dem Jahr 2005 bietet operativ keine Schwierigkeiten, und der Umfang der finanziellen Unterstützung war seit 2006 nicht bestritten. Dennoch soll die bisherige Lösung in einem Punkt geringfügig angepasst werden: **Wie ausgeführt war das Kostenrisiko der Stadt bisher betragsmässig nicht limitiert. Neu soll die städtische finanzielle Verpflichtung insgesamt auf Fr. 100'000.00 limitiert werden**, was bei den "wetterabhängigen Kosten" eine Modifizierung des Kostenverteilmechanismus bedingt (siehe unten). **Insgesamt führt dieses Geschäft vom Grundsatz her deshalb zu denselben finanziellen Belastungen der Stadt, wie dies bereits seit der Fasnacht 2006 der Fall ist, allerdings neu mit einer definierten Kostenobergrenze für die Stadt:**

- Die Stadt trägt (in Form von Gebührenerlassen und/oder Übernahmen von Kosten von durch die Stadt beigezogenen Dritten) 80% der Kosten, welche ihr durch die Erfüllung ihrer Dienstleistungen und Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Langenthaler Fasnacht entstehen, mit einem maximalen Betrag von Fr. 78'000.00 bei "**ordentlichen Wetterverhältnissen**". Das ist schon bisher so. Durch die Limitierung der städtischen Mitfinanzierung auf Fr. 78'000.00 trug und trägt die LFG hier das Kostenrisiko.
- Von den definierten "**wetterabhängigen Kosten**" trägt die Stadt – ebenfalls wie bisher – 80% und die LFG 20%. Bisher war in diesem Bereich der Beitrag der LFG auf maximal Fr. 2'000.00 limitiert. Neu soll das nur so lange gelten, bis die Gesamtverpflichtung der Stadt von Fr. 100'000.00 für beide Kostenpositionen ("ordentliche Wetterverhältnisse *und* wetterabhängige Kosten) erreicht wird. Darüberhinausgehend trägt die LFG in Zukunft diese überschiessenden Kosten. Das Kostenrisiko liegt also neu auch hier bei der LFG.

Zur Veranschaulichung: Im Jahr 2025 beliefen sich die Gesamtaufwendungen der Stadt gemäss der von ihr erstellten Abrechnung für die Fasnacht unter der Kostenposition "ordentliche Wetterverhältnisse" auf Fr. 98'877.50 (im Jahr 2025 gab es keine "wetterabhängigen Kosten"). 80% dieser Kosten (= Kostenanteil der Stadt) machten Fr. 79'102.00 aus, 20% (= Kostenanteil der LFG) Fr. 19'775.50. Damit wurde der maximal mögliche Unterstützungsbeitrag der Stadt von Fr. 78'000.00 für die Kosten bei ordentlichen Wetterverhältnissen um Fr. 1'102.00 überschritten. Dieser Betrag wurde der LFG zusätzlich zu den 20% ihrer Anteilkosten (Fr. 19'775.50) in Rechnung gestellt (= Kostenrisiko der LFG). Somit

zahlte die LFG der Stadt für die Fasnachtsaufwendungen der Stadt Fr. 20'877.50. Den Rest der Kosten, ausmachend Fr. 78'000.00, trug die Stadt (indem die entsprechenden Kosten erlassen wurden).

"Wetterabhängige Kosten" fielen für die Fasnacht 2025 wie erwähnt nicht an. Wäre dies der Fall gewesen, beispielsweise in der (erfundenen) Höhe von Fr. 15'000.00, hätte sich die LFG daran mit 20 % zu beteiligen, ausmachend Fr. 3'000.00, und auf die Stadt wären Fr. 12'000.00 entfallen. Da jedoch die LFG gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 21. Dezember 2005 maximal Fr. 2'000.00 von diesen wetterabhängigen Kosten zu tragen hat, wäre der Kostenanteil der Stadt auf Fr. 13'000.00 gestiegen, und die Gesamtbelastung der Stadt für die Fasnacht 2025 damit auf Fr. 91'000.00 (Fr. 78'000.00 plus Fr. 13'000.00). Hätten die wetterabhängigen Kosten Fr. 50'000.00 (= Annahme) betragen, wäre der Stadtanteil auf Fr. 78'000.00 (Kosten ordentliche Wetterverhältnisse) plus Fr. 48'000.00 (wetterabhängige Kosten, von denen die LFG nur Fr. 2'000.00 hätte übernehmen müssen), also auf Fr. 126'000.00 gestiegen.

Das bisherige Abrechnungssystem beinhaltete also keine finanzielle Obergrenze für die Stadt. Das ist nicht nur wirtschaftlich/finanzpolitisch betrachtet schwierig, sondern auch rechtlich, weil der Stadtrat einerseits einen zahlenmässig quantifizierten Verpflichtungskredit beschliessen muss, und weil andererseits je nach der Höhe dieses Verpflichtungskredites gemäss den Bestimmungen der Stadtverfassung unterschiedliche Finanzzuständigkeiten (insbesondere: fakultatives Referendum ja – nein) gelten. Diese Ausgangslage wurde mit der LFG im Rahmen der Erarbeitung dieses Berichtes und Antrages besprochen und verhandelt.

Im Ergebnis soll der beantragte Verpflichtungskredit neu insgesamt (für beide Kostenpositionen) Fr. 100'000.00 betragen. Damit kann neu folgende Konstellation eintreten: Wetterabhängige Kosten (Annahme): Fr. 24'000.00. Anteil LFG: 20% = Fr. 4'800.00, Anteil Stadt 80% = Fr. 19'200.00, plus Fr. 2'800.00 aus Anteil LFG (da dieser auf Fr. 2'000.00 limitiert ist). Stadtbelastung total: Fr. 78'000.00 plus Fr. 22'000.00 = Fr. 100'000.00. Steigen die wetterabhängigen Kosten nun über Fr. 24'000.00, wird die Kostenobergrenze der Stadt von neu Fr. 100'00.00 überschritten. **Diese überschiessenden Kosten werden neu nicht mehr von der Stadt, sondern gemäss der Leistungsvereinbarung, Ziff. 5.1, von der LFG getragen:**

Kostenposition: "wetterabhängige Kosten" ¹

Die Stadt trägt 80 % und die LFG 20 % der "wetterabhängigen Kosten", die LFG jedoch maximal Fr. 2'000.00. Diese Kostenobergrenze der LFG gilt so lange, bis die maximale Kostenbeteiligung der Stadt von Fr. 100'000.00 für beide Kostenpositionen ("ordentliche Wetterverhältnisse und "wetterabhängige Kosten") erreicht ist. Die darüberhinausgehenden Kosten trägt die LFG.

¹ "Wetterabhängige Kosten" sind die Kosten für die Abfuhr der Schneewechten entlang der Fasnachtsumzugsroute, der Zwischenlagerung dieses Schnees [z. B. im Markthallenareal], der fachgerechten Entsorgung dieses Schnees sowie die Kosten für weitere Zusatzaufwendungen wegen Regen und Schnee gemäss den Arbeitsrapporten der Stadt.

Die LFG übernimmt an die *derart definierten* wetterabhängigen Kosten bis zu einer Gesamtbelastung der Stadt von Fr. 100'000.00 maximal Fr. 2'000.00, sowie neu alle Kosten, die die städtische Beteiligung von Fr. 100'000.00 aus beiden Kostenpositionen übersteigen. Konkret: Wetterabhängige Kosten (Annahme): Fr. 30'000.00. Anteil LFG: 20% = Fr. 6'000.00. Anteil Stadt: 80% = Fr. 24'000.00 plus Fr. 4'000.00 (da LFG-Anteil auf Fr. 2'000.00 limitiert ist) = Fr. 28'000.00 plus Fr. 78'000.00 [ordentliche

Wetterverhältnisse] = Fr. 106'000.00: Die LFG übernimmt nach der neuen Regelung zusätzlich Fr. 6'000.00, also im Rechenbeispiel von den wetterbedingten Mehrkosten gesamthaft Fr. 8'000.00. Im Für weitere Konstellationen wird auf die Rechenbeispiele im Anhang der Leistungsvereinbarung (Beilage 1) verwiesen. Die LFG ist mit dieser neuen Regelung einverstanden.

4.2 Inhalt der Leistungsvereinbarung (Beschlussfassung durch den Gemeinderat)

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 8. November 2023 soll mit der LFG eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden. Diese Leistungsvereinbarung wurde mit der LFG ausgehandelt und liegt als Entwurf, datiert vom 16. Oktober 2025, vor (Beilage 1). Sie regelt die gegenseitigen Erwartungen, Rechte und Pflichten. Die Leistungsvereinbarung ist weitgehend selbsterklärend, weshalb dazu keine weiteren Erläuterungen nötig sind. Es auf die Beilage 1 verwiesen wird.

Es wird beantragt, dass der Gemeinderat diese Leistungsvereinbarung genehmigt (siehe Ziff. 2 des Beschlussesentwurfs und die Ausführungen unter Ziff. 16.2), unter dem Vorbehalt des zustimmenden Beschlusses des Stadtrates zum wiederkehrenden Gebührenerlass bzw. zur wiederkehrenden Kostenübernahme und zur Bewilligung des Verpflichtungskredites.

5 Projektorganisation

Die im Entwurf vom 16. Oktober 2025 vorliegende Leistungsvereinbarung (Beilage 1) wurde durch das ABiKuS und den Projektmitarbeiter Daniel Steiner in Absprache mit dem AföS erarbeitet und anschliessend mit einer Vertretung des Büros (= Vorstand) der LFG ausgehandelt. Die LFG ist mit dem vorliegenden Entwurf der Leistungsvereinbarung in allen Teilen einverstanden.

6 Methodik/Vorgehen

Keine Bemerkungen.

7 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Keine Bemerkungen.

8 Ergebnis

Das ABiKuS beantragt mit dem vorliegenden Bericht und Antrag dem Gemeinderat,

- dem *Stadtrat* die Vorlage betreffend den wiederkehrenden Gebührenerlass bzw. die wiederkehrende Kostenübernahme und den dazugehörigen Finanzierungsbeschluss, nämlich die Bewilligung eines Verpflichtungskredites ab dem Jahr 2026, zur Beschlussfassung vorzulegen, und
- den Entwurf der Leistungsvereinbarung vom 16. Oktober 2025 (Beilage 1) zwischen der Stadt und der LFG betreffend die Organisation, Durchführung und städtische Mitfinanzierung durch die Stadt unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des Stadtrates zur Zustimmung zum wiederkehrenden Gebührenerlass bzw. zur wiederkehrenden Kostenübernahme und zur Bewilligung des Verpflichtungskredites zu genehmigen.

9 Konsequenzen bei Ablehnung

Bei einer Ablehnung dieser Vorlage erfolgt die Finanzierung der finanziellen Unterstützung, im Umfang gemäss den Gemeinderatsbeschlüssen aus dem Jahr 2005 weiterhin nach dem bisherigen Finanzierungssystem ("von Jahr zu Jahr via Budgets"), mit der Folge weiterhin fehlender Verbindlichkeit der städtischen finanziellen Unterstützung an die (Organisation und) Durchführung der Langenthaler Fasnacht, mit der Folge von rechtlichen Unsicherheiten im Fall eines zukünftigen budgetlosen Zustandes, mit der Folge, dass die städtische Verpflichtung pro Fasnacht in ihrer Höhe nicht definiert ist, und mit der Folge, dass viele Einzelheiten, welch die neue Leistungsvereinbarung regelt, mit der LFG weiterhin nicht vereinbart sind.

10 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Keine.

11 Finanzielle Auswirkungen

Siehe oben Ziff. 4.1.

12 Stellungnahme Dritter

Die LFG ist mit dem Entwurf der Leistungsvereinbarung einverstanden.

13 Mitberichte aus der Verwaltung

Die involvierten Ämter wirkten bei der Erarbeitung der Vorlage mit und stimmen der Vorlage zu.

14 Terminprogramm zur Realisierung

Die Leistungsvereinbarung soll auf den 1. Januar 2026 in Kraft treten und somit erstmals für die Fasnacht 2026 Wirkung entfalten.

15 Kommunikation

Keine Bemerkungen.

16 Rechtliche Grundlage und Zuständigkeit zum Beschluss

16.1 Rechtliche Grundlage

Dem Legalitätsprinzip folgend benötigen Ausgaben von besonderer Bedeutung eine gesetzliche Grundlage.

Das vorliegende Geschäft hat einen kulturellen Hintergrund (Ziff. 3.1). Gemäss Art. 1 des Kultur-, Bibliotheks- und Theaterreglements der Stadt Langenthal vom 18. August 2008 (in Kraft ab 1. Januar 2009) bewahrt und fördert die Stadt die bestehenden kulturellen Werte und das zeitgenössische Kulturschaffen in der Stadt Langenthal und in der Region Oberaargau. Art. 2 desselben Reglements folgend können sich "Unterstützungen ... an Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und Institutionen mit kultureller Ausrichtung richten, ...". Und gestützt auf Art. 3 (Unterstützungsformen) kann die Stadt die kulturelle Tätigkeit neben der ideellen Unterstützung und Förderung wie der Übernahme von Patronaten etc. namentlich unterstützen mit: **Ziff 2. jährlich wiederkehrenden Beiträgen.**

Die vorliegende wiederkehrende Ausgabe basiert (wie übrigens alle städtischen Vereinsbeiträge im kulturellen Bereich) somit auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage (die gemäss "Müller/Feller", Bernisches Verwaltungsrecht, 3. Auflage, Bern 2021, N. 217 S. 242) auch ausreichend ist, wenn sie nur sehr allgemeiner Natur ist, was vorliegend nicht der Fall ist.

16.2 Zuständigkeit zum Beschluss

16.2.1 Ausgabe

Gemäss Art. 6 Abs. 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sind Ausgaben geld- und buchmässige Vorfälle, die der Erfolgsrechnung oder der Investitionsrechnung belastet werden. Sie werden als Budget-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen.

Vorliegend handelt es sich wie ausgeführt rechtlich betrachtet bei diesem Geschäft auf den ersten Blick nicht um eine Ausgabe, sondern um einen jährlich wiederkehrenden Gebührenerlass und um die jährlich wiederkehrende Übernahme von Kosten von durch die Stadt beigezogenen Dritten.

Gemäss Art. 6 Abs. 4 Ziff. 7 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und Art. 100 Abs. 2 lit. h der kantonalen Gemeindeverordnung wird der Verzicht auf Einnahmen jedoch den Ausgaben gleichgestellt.

Vorliegend handelt es sich um eine **neue wiederkehrende Ausgabe** im Sinn der Finanzkompetenzbestimmungen der Stadtverfassung:

- **Neu** ist die Ausgabe, das ist bekannt und wurde dargestellt, im *finanzrechtlichen Sinn (Umstellung des Finanzierungssystems)*. Die *wirtschaftliche Belastung* der Stadt im Kontext der Fasnacht besteht bereits seit dem Jahr 2005/2006 ungefähr im gleichen Umfang, jedoch ohne Kostenobergrenze.
- Die Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt und der LFG wird für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen. Deshalb ist die Ausgabe **wiederkehrend**.

Der **Stadtrat beschliesst** gemäss Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 abschliessend **über neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000.00**.

16.3 Verpflichtungskredit

Wie dargestellt, verpflichtet sich die Stadt mit der Genehmigung des Entwurfs der Leistungsvereinbarung zu einer Kostenbeteiligung von maximal Fr. 78'000.00/Jahr ("ordentliche Wetterverhältnisse") plus zu einer weiteren Kostentragung von 80% der definierten "wetterabhängigen Kosten", insgesamt ausmachend für beide Kostenpositionen höchstens Fr. 100'000.00. Obwohl es sich nicht um eine Ausgabe im engeren Sinn, sondern um einen einer Ausgabe gleichgestellten Einnahmeverzicht handelt, muss das finanzkompetenzrechtlich zuständige Organ nicht nur dem Erlass der Kosten zustimmen, sondern **es muss auch einen Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 100'000.00 beschliessen** (Abklärung dazu beim Finanzamt liegt in den Grundlageakten). Dadurch wird die maximale städtische Verpflichtung gegenüber der LFG nicht nur verbindlich quantifiziert und geregelt, sondern für die Zukunft auch in ihrem wiederkehrenden Charakter stadtintern verbindlich festgelegt (Stichwort: keine Anpassung einzig im Rahmen von Beratungen der Budgets), und zudem kann die Kostenverteilung innerhalb der Stadtverwaltung (Aufwand- und Ertragsbuchungen) so korrekt erfolgen.



Obwohl es sich um bei den Fr. 100'000.00 um eine **maximale Kostenobergrenze** handelt, wird im Beschlussesentwurf **ein Verpflichtungskredit von Fr. 100'000.00 (nicht von "maximal" Fr. 100'000.00)** beantragt:

- Einerseits beträgt die maximale vertragliche Verpflichtung der Stadt tatsächlich Fr. 100'000.00 (siehe Leistungsvereinbarung, Beilage 1). Wenn diese Limite nicht ausgeschöpft wird, wird die entsprechende Budgetposition in der folgenden Jahresrechnung automatisch unterschritten.
- Andererseits ist bei der jeweiligen Budgetierung nicht bekannt, wie hoch tatsächlich die städtische Verpflichtung im Folgejahr (in dem diese budgetierte Fasnacht erst ausgetragen wird) ausfällt. Zudem kann im Budget aus praktischen Gründen kein "Maximalbetrag" eingesetzt werden.

16.4 Vorbereitung der dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte

Der Gemeinderat bereitet die dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte vor (Art. 67 Abs. 2 Stadtverfassung).

16.5 Leistungsvereinbarung

Die Zuständigkeit des Gemeinderates zum Abschluss der Leistungsvereinbarung gemäss Beilage 1 ergibt sich aus dem Vollzugsauftrag des Stadtratsbeschlusses. Diese Leistungsvereinbarung ist kündbar. Dazu folgender Hinweis:

- Gemäss gemeinderechtlichen Grundsätzen zur "Gültigkeit von Beschlüssen von politischen Organen **muss** der vollziehende Gemeinderat das Kündigungsrecht in einer bestimmten Situation ausüben. Das ist dann der Fall, wenn sich **die tatsächlichen oder rechtlichen Umstände dieser Vorlage** (= neues Fasnachtskonzept der LFG, zum Beispiel: Dauer der Fasnacht nur noch 2 Tage oder 7 Tage, oder "Sommerfasnacht" statt bisherige Fasnacht 6 Wochen nach Ostern) **in der Zukunft derart ändern, dass der Beschluss des Stadtrates "nicht mehr Gültigkeit hat", weil auf Grund der neuen Umstände davon auszugehen ist, dass der Stadtrat, hätte er die neuen Umstände gekannt, seinen Beschluss nicht oder nicht so gefasst hätte, wie es diese Vorlage hier vorsieht.**
- Im Gegenzug dazu **darf** der Gemeinderat die Leistungsvereinbarung **bei unveränderten Umständen nicht kündigen**, weil er andernfalls den Stadtratsbeschluss nicht umsetzt. Hier gilt allerdings der Vorbehalt der fristlosen Kündigung wegen eingetretener Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Abmahnungen in der Leistungsvereinbarung. Tritt dieser Fall ein, muss der Gemeinderat die fristlose Kündigung aussprechen und den Stadtrat bei nächster Gelegenheit umgehend über die ausgesprochene fristlose Kündigung ins Bild setzen.

Da es sich bei diesem Hinweis um eine gemeinderechtliche Folge handelt, kann auf eine entsprechende Beschlussfassung zum Kündigungsrecht verzichtet werden.

17 **Beschlussentwurf**

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 16. Oktober 2025, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom ...

beschliesst

1. Dem wiederkehrenden Erlass der Gebühren und dem wiederkehrenden Verzicht auf die Rechnungsstellung für Kosten von Dritten zugunsten des Vereins Langenthaler Fasnachtsgesellschaft LFG, für die Organisation und Durchführung der Fasnacht, wird im Rahmen der folgenden Kostenteilung und mit einer maximalen städtischen Kostenbeteiligung für beide nachgenannten Kostenpositionen von Fr. 100'000.00 zugestimmt:

a. **Kostenposition: Kosten bei "ordentlichen Wetterverhältnissen"**

Die Stadt trägt 80 % und die LFG 20 % der Kosten, welche der Stadt im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Fasnacht bei ordentlichen Wetterverhältnissen entstehen, sei es durch die Erbringung ihrer Dienstleistungen (Polizeiwerkstatt, Polizeiinspektorat, städtischer Werkhof, Verkehrsdienste etc.), durch die Zurverfügungstellung von Infrastrukturen oder durch Kosten, die durch den Bezug von Dritten entstehen, soweit es sich nicht um "wetterabhängige Kosten" handelt. Der Kostenanteil der Stadt an diese Kosten beträgt jedoch pro durchgeführte Fasnacht maximal Fr. 78'000.00. Die darüberhinausgehenden Kosten trägt die LFG.

b. **Kostenposition: "wetterabhängige Kosten" ¹**

Die Stadt trägt 80 % und die LFG 20 % der "wetterabhängigen Kosten", die LFG jedoch maximal Fr. 2'000.00. Diese Kostenobergrenze der LFG gilt so lange, bis die maximale Kostenbeteiligung der Stadt von Fr. 100'000.00 für beide Kostenpositionen ("ordentliche Wetterverhältnisse und "wetterabhängige Kosten") erreicht ist. Die darüberhinausgehenden Kosten trägt die LFG.

¹ "Wetterabhängige Kosten" sind die Kosten für die Abfuhr der Schneewechen entlang der Fasnachtsumzugsroute, der Zwischenlagerung dieses Schnees [z. B. im Markthallenareal], der fachgerechten Entsorgung dieses Schnees sowie die Kosten für weitere Zusatzaufwendungen wegen Regen und Schnee gemäss den Arbeitsrapporten der Stadt.

2. Der erforderliche Verpflichtungskredit für eine wiederkehrende Ausgabe in der Höhe von Fr. 100'000.00 wird ab dem Jahr 2027 zu Lasten des Budgets der Erfolgsrechnung, Konto 6275.3636.00 "Voraussichtliche Gesamtkosten", bewilligt.



3. Ab dem Jahr 2027 werden jährlich Fr. 100'000.00 im Budget der Erfolgsrechnung, Konto 6275.3636.00 "Voraussichtliche Gesamtkosten", eingestellt. Die eingehenden Zahlungen der LFG werden dem Konto 6275.4260.00 "Kostenanteil Fasnachtsgesellschaft" gutgeschrieben.
 4. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt. Insbesondere wird er beauftragt und ermächtigt, die Leistungsvereinbarung gemäss Beilage 1 abzuschliessen.
- 2. Der Entwurf der Leistungsvereinbarung gemäss Beilage 1 wird unter dem Vorbehalt der zu-stimmenden Beschlussfassung des Stadtrates gemäss Ziff. 1 genehmigt.**
- 3. Die Stadtkanzlei, das Amt für Bildung, Kultur und Sport und das Finanzamt werden mit dem weite-ren Vollzug beauftragt.**

Daniel Ott

Vorsteher Amt für Bildung, Kultur und
Sport

Visum Ressortvorsteher:

Patrick Fluri

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher bei Beratung gewünscht

ja

nein

Beilagen:

1. Entwurf der Leistungsvereinbarung betreffend Organisation, Durchführung und städtische Mitfinan-zierung der Langenthaler Fasnacht durch die Stadt zwischen der Stadt Langenthal und der Langen-thaler Fasnachtsgesellschaft vom 16. Oktober 2025
2. Schreiben des Gemeinderates vom 19. Januar 2006
3. städtische Abrechnung der Fasnacht 2025



Beilage 2

Traktandum Nr. 7

Stadtratssitzung vom 15. Dezember 2025

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Stadt Langenthal, handelnd durch den Gemeinderat, Jurastrasse 22, 4901 Langenthal

– nachfolgend **Stadt** genannt –

und dem

Verein Langenthaler Fasnachtsgesellschaft, handelnd durch den Vorstand (= "Büro"), Postfach 1339, 4900 Langenthal

– nachfolgend **LFG** genannt –

betreffend

Organisation, Durchführung und städtische Mitfinanzierung der jährlichen Langenthaler Fasnacht

1. Ausgangslage

Die Langenthaler Fasnacht ist ein wichtiger Bestandteil des kulturellen Brauchtums und Schaffens in der Stadt Langenthal.

Zur Pflege dieses kulturellen Brauchtums und Schaffens wird die Organisation und Durchführung der Langenthaler Fasnacht von der Stadt im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung finanziell unterstützt.

Die Organisation und Durchführung der jährlichen Fasnacht ist keine Gemeindeaufgabe. Die Fasnacht wird vom privatrechtlich organisierten Verein Langenthaler Fasnacht (LFG) organisiert und durchgeführt.

2. Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt in

- Ziff. 3 die **Zusammenarbeit**,
- Ziff. 4 die **Art und den Umfang der Leistungen der LFG** (Ziff. 4.1: Konzept für die Organisation und Durchführung der Langenthaler Fasnacht; Ziff. 4.2: Sicherheit und Versicherungen; Ziff. 4.3: Prävention; Ziff. 4.4: Logistik/Infrastruktur und umweltschonende Durchführung),
- Ziff. 5 die **Kostenanteile, Abrechnung und Jahresrechnung der LFG** (Ziff. 5.1: Kostenanteile der Stadt und der LFG; Ziff. 5.2: Leistungsstörungen; Ziff. 5.3: Abrechnung und Jahresrechnung der LFG),
- Ziff. 6 das **Debriefing und die Planung der nächsten Fasnacht** (Ziff. 6.1: Debriefing; Ziff. 6.2: Planung der nächsten Fasnacht),

- Ziff. 7 die **Differenzbereinigung**,
- Ziff. 8 die **Schlussbestimmungen** (Ziff. 8.1: Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung; Ziff. 8.2: Änderungen der Leistungsvereinbarung).

3. Zusammenarbeit

Die städtischen Ansprechstellen sind das Amt für Bildung, Kultur und Sport ABiKuS (= Ansprechstelle für vertragliche und finanzielle Belange) und das Amt für öffentliche Sicherheit AföS (= Anlaufstelle für die praktische Organisation und Durchführung der Fasnacht, inklusive die Abrufung von Dienstleistungen und Infrastrukturen bei den städtischen Organisationseinheiten).

Anderweitige Kontakte zwischen der LFG und der Stadt, insbesondere im Zusammenhang mit der Abrufung von städtischen Dienstleistungen und/oder Infrastrukturen, sind seitens der LFG zu unterlassen.

Ansprechstelle der LFG der/die jeweilige Fasnachtsober/in.

4. Art und Umfang der Leistungen der LFG

4.1. Konzept für die Organisation und Durchführung der Langenthaler Fasnacht

Die LFG organisiert und führt jährlich die Langenthaler Fasnacht und die damit im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen und Aktivitäten nach aktuell **folgendem Konzept** durch:

- Die Fasnacht findet **sechs Wochen vor Ostern** statt.
- Die Eröffnung der Strassenfasnacht erfolgt am **Freitagabend**, 18:18 Uhr. Danach folgt das "liheize i de Beize", ein buntes Programm aus Schnitzelbänken, Guggen und Kleininformationen in verschiedenen Lokalen.
- Am **Samstag** findet nach dem Mittag die Kindermaskenprämierung statt. Um 14:01 Uhr wird vor dem Choufhüsi das Fasnachtsfischen durchgeführt: Die Mitglieder des Gemeinderates fischen, begleitet von Guggenklängen, in luftiger Höhe in freundschaftlichem Wettkampf so viele Plüscharte wie möglich. Danach steigt eine grosse Konfettischlacht, gefolgt von einem fröhlichen fasnächtlichen Treiben in den Strassen, mit Guggenmusik. Am Abend wird in der Marktgassee das Guggenspektakel durchgeführt. Es sind viele Guggenmusiken auf zwei Bühnen von 20:01 bis 23:46 Uhr durchgehend am Spielen. Dabei sind meist auch ein bis zwei auswärtige Guggen dabei. Etabliert hat sich der FKK (Fasnachts-Kleinkunst)-Abend im Theater 49 für die Zuschauenden, die es etwas ruhiger lieben. Anschliessend findet bis in die frühen Morgenstunden die Strassen- und Beizenfasnacht statt.
- Am **Sonntag** findet um 10:01 Uhr Fasnachts-Gottesdienst statt. Um 14:14 Uhr startet der grosse Fasnachts-Umzug. Während 2 bis 3 Stunden ziehen jeweils 30 bis 40 Guggen-, Wagen- oder Familiencliquen durch die Gassen von Langenthal. Je nach Wetter sind jeweils zwischen 10'000 und 20'000 Zuschauende vor Ort. Im Anschluss an den Fasnachts-Umzug wird die Wagenparty in der Marktgassee gestartet. Ab 19:01 gehen die Schnitzelbänke und Kleininformationen in verschiedenen Lokalen auf die "Kunterbunte Spunte Tour". Zudem findet weiterhin die Strassen- und Beizenfasnacht statt.
- Der **(Hirs-)Montag** steht ganz im Zeichen des Kindes. Am Kinderzorge finden sich mehrere 100 Kinder in der Markthalle ein, zwecks gemeinschaftlichem Spielen, Schminken und weiteren lustigen Programmpunkten. Ab 13:01 Uhr startet der Kinderumzug des Quodlibet. Schulen und Kindergärten präsentieren ihre farbenfrohen Bastelarbeiten, umringt von Zuschauenden. Das Ganze wird aufgelockert von einigen Guggenmusiken. Nach dem Kinderumzug können sich die Kinder der ersten bis fünften Klasse am Kindermaskenball beteiligen. Ab

den späteren Abendstunden und bis in den frühen Morgen läuft die "Uuslumpete" (Beizen- und Strassenfasnacht).

- Am **Dienstagabend** findet in der Markthalle für die Cliquesmitglieder und die Gönner der Charivari statt. Abwechselnd führen sich die Cliques gegenseitig ihre Künste vor. Nach der anschliessenden Afterparty ist die Fasnacht offiziell beendet.

Dieses Konzept bildet die Leistungen der LFG ab, auf welchen die nachfolgend vereinbarte Mitfinanzierung der Fasnacht durch die Stadt gemäss Ziff. 5.1 basiert. Anpassungen an diesem Konzept sind der Stadt deshalb spätestens im vierten Quartal des laufenden Jahres für die übernächste Fasnacht mitzuteilen. Die LFG nimmt zur Kenntnis, dass wesentliche Konzeptänderungen aus gemeinderechtlichen Gründen zur Notwendigkeit einer neuen Beschlussfassung über die städtische Mitfinanzierung der Fasnacht durch das zuständige Organ führen können.

4.2. Sicherheit und Versicherungen

Die LFG trifft alle notwendigen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit aller Veranstaltungen und Aktivitäten während der Zeit der Fasnacht.

Die LFG reicht dem AföS und dem Regierungsstatthalteramt Oberaargau sowie weiteren zuständigen Amtsstellen fristgerecht das Sicherheits-, Sanitäts- sowie die weiteren notwendigen und einverlangten Konzepte ein, stellt frühzeitig alle notwendigen Gesuche, trifft termingerecht alle notwendigen Absprachen mit dem AföS und dem Regierungsstatthalteramt Oberaargau und hält während der Durchführung der Fasnacht alle rechtlichen Vorgaben und erteilten Bewilligungen und die darin enthaltenen Auflagen ein.

Das AföS legt die Standorte und die Anzahl der baulichen Strassensperren ("Betonblöcke") fest und positioniert die Strassensperren in Zusammenarbeit mit dem städtischen Werkhof vor Ort.

Die LFG schliesst als Organisatorin der Langenthaler Fasnacht alle erforderlichen Versicherungen ab. Die Stadt überträgt, soweit gesetzlich zulässig, während der Zeit der Durchführung der Fasnacht (Freitag, 18 Uhr bis Mittwoch, 8 Uhr) ihre Grundeigentümerhaftung auf die LFG.

4.3. Prävention

Die LFG bekennt sich zu einer gewaltfreien und hindernisfreien Fasnacht und stellt insbesondere auch die Einhaltung der Vorgaben für den Jugendschutz sicher. Sie plant und setzt entsprechende sachgerechte Massnahmen sowie die Auflagen und Bedingungen der erteilten Bewilligungen konsequent um.

4.4. Logistik/Infrastruktur und umweltschonenden Durchführung

Die LFG meldet (spätestens) im vierten Quartal des laufenden Jahres (siehe Ziff. 6) für die nächste Fasnacht beim AföS die für die Durchführung der Langenthaler Fasnacht erforderlichen städtischen Dienstleistungen und Infrastrukturen an, beispielweise zur Strassenverkehrsregelung, zur Reinigung und Abfallentsorgung, für die Benutzung des öffentlichen Raums sowie von städtischen Räumlichkeiten, von städtischem Mobiliar, etc.

Die LFG bekennt sich zu einer umweltschonenden Durchführung der Fasnacht. Sie plant und setzt entsprechende Massnahmen sowie alle diesbezüglichen Auflagen und Bedingungen der erteilten Bewilligungen und der gesetzlichen Vorgaben konsequent um.

5. Kostenanteile, Abrechnung und Jahresrechnung der LFG

5.1. Kostenanteile der Stadt und der LFG

Die Stadt beteiligt sich jährlich für beide nachfolgenden Kostenpositionen addiert mit maximal Fr. 100'000.00 an der durchgeführten Fasnacht gemäss dem Konzept in Ziff. 4.1:

- **Kostenposition: Kosten bei "ordentlichen Wetterverhältnissen"**

Die **Stadt trägt 80 % und die LFG 20 % der Kosten**, welche der Stadt im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Fasnacht bei ordentlichen Wetterverhältnissen entstehen, sei es durch die Erbringung ihrer Dienstleistungen (Polizeiwerkstatt, Polizeiinspektorat, städtischer Werkhof, Verkehrsdienste etc.), durch die Zurverfügungstellung von Infrastrukturen oder durch Kosten, die durch den Bezug von Dritten entstehen, soweit es sich nicht um "wetterabhängige Kosten" handelt. Der Kostenanteil der Stadt an diese Kosten beträgt jedoch pro durchgeführte Fasnacht **maximal Fr. 78'000.00**.

Die darüberhinausgehenden Kosten trägt die LFG.

- **Kostenposition: "wetterabhängige Kosten" ¹**

Die **Stadt trägt 80 % und die LFG 20 %** der "wetterabhängigen Kosten", **die LFG jedoch maximal Fr. 2'000.00**. Diese Kostenobergrenze der LFG gilt so lange, bis die maximale Kostenbeteiligung der Stadt von **Fr. 100'000.00** für beide Kostenpositionen ("ordentliche Wetterverhältnisse und "wetterabhängige Kosten") erreicht ist.

Die darüberhinausgehenden Kosten trägt die LFG.

¹ "Wetterabhängige Kosten" sind die Kosten für die Abfuhr der Schneewechen entlang der Fasnachtsumzugsroute, der Zwischenlagerung dieses Schnees [z. B. im Markthallenareal], der fachgerechten Entsorgung dieses Schnees sowie die Kosten für weitere Zusatzaufwendungen wegen Regen und Schnee gemäss den Arbeitsrapporten der Stadt.

5.2. Leistungsstörungen

Sofern die Fasnacht aus Gründen höherer Gewalt (kriegerische Ereignisse, Umweltereignisse, Pandemien, Epidemien, Anordnungen von Bundes- oder Kantonsbehörden, etc.) nicht durchgeführt werden kann, einigen sich die Parteien auf die anteilmässige Mitfinanzierung der Stadt an den angefallenen Kosten.

Sofern die Fasnacht aus Gründen, die die LFG zu verantworten hat, nicht durchgeführt wird, entfällt die städtische Mitfinanzierung für diese Fasnacht vollständig. Bereits erbrachte Dienstleistungs- und Infrastrukturkosten werden der LFG im vollen Umfang in Rechnung gestellt.

Bei einer in Bezug auf das Konzept gemäss Ziff. 4.1. nur teilweisen Durchführung der Fasnacht aus Gründen, die die LFG zu verantworten hat, einigen sich die Parteien auf die anteilmässige Mitfinanzierung der Stadt an den angefallenen Kosten.

Bei weiteren Leistungsstörungen einigen sich die Parteien auf die anteilmässige Mitfinanzierung der Stadt an den angefallenen Kosten.

5.3. Abrechnung und Jahresrechnung der LFG

Die Stadt (AföS) erstellt jeweils bis spätestens 31. August zu Händen des Gemeinderates die Kostenabrechnung für die von ihr oder in ihrem Auftrag durch Dritte erbrachten Dienstleistungen sowie der angefallenen Gebühren für die Infrastrukturen zur vorausgegangenen Fasnacht. Es kommen die jeweils gültigen städtischen Preise, Ansätze und Gebühren zur Anwendung. Nach der Kenntnisnahme durch den Gemeinderat stellt die Stadt (AföS) der

LFG ihren Anteil in Anwendung von Ziff. 5.1 in Rechnung. Sie berücksichtigt dabei allfällige Akontozahlungen.

Die LFG reicht der Stadt bis 30. Juni ihre Jahresrechnung (Bilanz- und Erfolgsrechnung) und das Budget der LFG für das kommende Jahr ein. Diese Dokumente werden dem Gemeinderat zusammen mit der städtischen Abrechnung gemäss Ziff. 5.3 erster Abschnitt zur Kenntnis gebracht. Die LFG gewährt der Stadt nach vorgängiger Aufforderung Einsicht in alle relevanten Unterlagen (z. B. Buchhaltung, Statistiken, Mitglieder usw.) der LFG. Der Persönlichkeitsschutz der Mitglieder bleibt gewährleistet.

6. Debriefing und Planung der nächsten Fasnacht

6.1. Debriefing

Die Durchführung der Fasnacht, die Erfüllung der gegenseitigen Leistungen aus dieser Leistungsvereinbarung, die Zusammenarbeit vor und während der durchgeführten Fasnacht sowie besondere Vorkommnisse werden jährlich spätestens innert 2 Monaten seit dem Ende der Fasnacht unter der Leitung und auf Einladung des AföS gemeinsam besprochen und ausgewertet, und es werden für die kommende Fasnacht - falls nötig - die entsprechenden Verbesserungsmassnahmen festgehalten. Es wird ein Protokoll erstellt, das für die Planung der nächsten Fasnacht vorliegt.

6.2. Planung der nächsten Fasnacht

Im vierten Quartal finden für die Vorbereitung der kommenden Fasnacht unter der Leitung und auf Einladung des AföS die notwendigen Besprechungen statt, in welchen alle wesentlichen Elemente und Aspekte der kommenden Fasnacht, auch auf der Basis des Protokolls des Debriefings, besprochen werden. Es wird ein Protokoll erstellt.

7. Differenzbereinigung

Entstehen aus der Anwendung dieser Leistungsvereinbarung Differenzen, sind die Parteien zur Gesprächsbereitschaft verpflichtet.

Die Parteien bemühen sich aktiv um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung von Differenzen, notfalls unter Bezug externer Fachpersonen, unter hälftiger Kostenteilung der dadurch entstehenden Kosten.

Von Differenzen nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

Diese Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Geltungsdauer dieser Leistungsvereinbarung ist unbefristet.

Diese Leistungsvereinbarung kann von beiden Parteien schriftlich, unter Wahrung einer Frist von 12 Monaten, auf jedes Monatsende gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

Bei Verstößen gegen vereinbarte Pflichten, welche die Fortsetzung dieser Leistungsvereinbarung unzumutbar machen, kann diese Leistungsvereinbarung von beiden Parteien ohne Einhaltung von Fristen oder Terminen schriftlich gekündigt werden (fristlose Kündigung).

8.2. Änderungen der Leistungsvereinbarung

Die Gültigkeit von Änderungen dieser Leistungsvereinbarung setzt die Schriftform voraus.

8.3. Originalexemplare

Diese Vereinbarung wird in zwei Originalexemplaren unterzeichnet. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Langenthal, den

Langenthal, den

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

LANGENTHALER FASNACHTSGESELLSCHAFT LFG

Reto Müller
Stadtpräsident

Renate Niklaus
Oberin

Marc Häusler
Stadtschreiber

Dagmar Bieri
Kassierin

Genehmigungsvermerke:

Stadt:

Der Gemeinderat genehmigte diese Vereinbarung an seiner Sitzung vom 2025 unter dem Vorbehalt des Beschlusses des Stadtrates zur Finanzierung dieser Leistungsvereinbarung. Der Stadtrat fasste den Beschluss zur Finanzierung dieser Leistungsvereinbarung an seiner Sitzung vom ...2025. Der Gemeinderat stellte an seiner Sitzung vom die Rechtskraft dieses Stadtratsbeschlusses fest.

LFG:

Der Vorstand der LFG genehmigte diese Vereinbarung an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2025.

Anhang: Rechenbeispiele zu Ziff. 5.1

Grundsätzlich gibt es gemäss Ziff. 5.1 zwei mögliche Konstellationen:

- Fasnacht mit Kosten bei ordentlichen Wetterverhältnissen (Fallbeispiele A – C nachfolgend) und
- Fasnacht mit Kosten bei ordentlichen Wetterverhältnissen plus wetterabhängige Kosten (Fallbeispiele D – G nachfolgend)

Version 16. Oktober 2025

Fasnacht mit Kosten bei ordentlichen Wetterverhältnissen

Fall A: Kosten der Fasnacht gemäss städtischer Abrechnung: Kosten bei ordentlichen Wetterverhältnissen
Fr. 80'000.00 (keine wetterabhängigen Kosten)

Kostenaufteilung:

80 % Stadt: Fr. 64'000.00
20 % LFG: Fr. 16'000.00

Fall B: Kosten der Fasnacht gemäss städtischer Abrechnung: Kosten bei ordentlicher Wetterverhältnisse
Fr. 100'000.00 (keine wetterabhängigen Kosten)

Kostenaufteilung:

80 % Stadt: Fr. 80'000.00
20 % LFG: Fr. 20'000.00

Da die städtische Mitfinanzierung für die Kosten bei ordentlichen Wetterverhältnissen maximal Fr. 78'000.00 beträgt, sinkt der städtische Anteil auf Fr. 78'000.00, und der Anteil der LFG steigt auf Fr. 22'000.00:

Total Stadt: Fr. 78'000.00
Total LFG: Fr. 22'000.00

Fall C: Kosten der Fasnacht gemäss städtischer Abrechnung: Kosten bei ordentlichen Wetterverhältnisse
Fr. 120'000.00 (keine wetterabhängigen Kosten)

Kostenaufteilung:

80 % Stadt: Fr. 96'000.00
20 % LFG: Fr. 24'000.00

Da die städtische Mitfinanzierung bei ordentlichen Wetterverhältnissen maximal Fr. 78'000.00 beträgt, sinkt der städtische Anteil um Fr. 18'000.00 auf Fr. 78'000.00, und der Anteil der LFG steigt entsprechend um Fr. 18'000.00 auf Fr. 42'000.00:

Total Stadt: Fr. 78'000.00
Total LFG: Fr. 42'000.00

Fasnacht mit Kosten bei ordentlichen Wetterverhältnissen plus wetterabhängige Kosten

Fall D: Kosten der Fasnacht gemäss städtischer Abrechnung:

Kosten bei ordentlichen Wetterverhältnisse Fr. 90'000.00 plus wetterabhängige Kosten Fr. 8'000.00
(Totalkosten Fr. 98'000.00)

Kostenaufteilung:

Kosten bei ordentlichen Wetterverhältnissen (Fr. 90'000.00)

80 % Stadt: Fr. 72'000.00
20 % LFG: Fr. 18'000.00

Wetterabhängige Kosten (Fr. 10'000.00):

80 % Stadt: Fr. 6'400.00
20 % LFG: Fr. 1'600.00

Alle vereinbarten Kostenmaxima (Stadt: Kostenanteil bei ordentlichen Wetterverhältnissen [Fr. 78'000.00] und Maximalbetrag für die Fasnacht insgesamt [Fr. 100'000.00], wetterabhängige Kosten: maximal LFG Fr. 2'000.00) sind eingehalten:

Total Stadt: Fr. 78'400.00
Total LFG: Fr. 19'600.00

Fall E: Kosten der Fasnacht gemäss städtischer Abrechnung:

Kosten bei ordentlichen Wetterverhältnisse Fr. 100'000.00 plus wetterabhängige Kosten Fr. 20'000.00 (Totalkosten Fr. 120'000.00)

Kostenverteilung:

Kosten bei ordentlichen Wetterverhältnissen (Fr. 100'000.00)
80 % Stadt: Fr. 80'000.00
20 % LFG: Fr. 20'000.00

Da die städtische Mitfinanzierung maximal Fr. 78'000.00 beträgt, sinkt der städtische Anteil um Fr. 2'000.00 auf Fr. 78'000.00, und der Anteil der LFG steigt entsprechend um Fr. 2'000.00 auf Fr. 22'000.00.

Wetterabhängige Kosten (Fr. 20'000.00):

80 % Stadt: Fr. 16'000.00
20 % LFG: Fr. 4'000.00

Bis zum Erreichen der maximalen Höhe der städtischen Mitfinanzierung von Fr. 100'000.00 übernimmt die LFG von den wetterabhängigen Kosten nur maximal Fr. 2'000.00, den Rest (vorliegend Fr. 2'000.00) übernimmt die Stadt, im Beispiel also Fr. 18'000.00 anstelle von Fr. 16'000.00 ((jedoch nur bis zur Höchstgrenze der Fasnacht insgesamt von Fr. 100'000.00, siehe Fall G):

Total Stadt: Fr. 96'000.00

Total LFG: Fr. 24'000.00

Fall F: Kosten der Fasnacht gemäss städtischer Abrechnung: Kosten bei ordentlichen Wetterverhältnissen Fr. 75'000.00 plus wetterabhängige Kosten Fr. 24'000.00 (Totalkosten Fr. 99'000.00)

Kostenverteilung:

Kosten bei ordentlichen Wetterverhältnissen (Fr. 75'000.00)

80 % Stadt: Fr. 60'000.00

20 % LFG: Fr. 15'000.00

Wetterabhängige Kosten (Fr. 24'000.00), rechnerisch:

80 % Stadt: Fr. 19'200.00

20 % LFG: Fr. 4'800.00

Da das Maximum der städtischen Kostenübernahme aus beiden Kostenpositionen Fr. 100'000.00 beträgt, übernimmt die Stadt von den wetterabhängigen Kosten ihren Anteil von Fr. 19'200.00 plus Fr. 2'800.00 aus dem rechnerischen Anteil der LFG, weil die LFG bis zum Erreichen der städtischen Maximalgrenze von Fr. 100'000.00 an die wetterabhängigen Kosten nur Fr. 2'000.00 beiträgt:

Total Stadt: Fr. 82'000.00 (= Fr. 60'000.00 + Fr. 19'200.00 + Fr. 2'800.00)

Total LFG: Fr. 17'000.00 (= Fr. 15'000.00 + Fr. 2'000.00)

Fall G: Kosten der Fasnacht gemäss städtischer Abrechnung: Kosten bei ordentlichen Wetterverhältnissen Fr. 120'000.00 plus wetterabhängige Kosten Fr. 26'000.00 (Totalkosten Fr. 146'000.00)

Kostenverteilung:

Kosten bei ordentlichen Wetterverhältnissen (Fr. 120'000.00)

80 % Stadt: Fr. 96'000.00

20 % LFG: Fr. 24'000.00

Da die städtische Mitfinanzierung für die Kosten bei ordentlichen Wetterverhältnissen maximal Fr. 78'000.00 beträgt, sinkt der städtische Anteil bei dieser Kostenposition um Fr. 18'000.00 auf Fr. 78'000.00, und der Anteil der LFG steigt entsprechend um Fr. 18'000.00 auf Fr. 42'000.00.

Wetterabhängige Kosten (Fr. 26'000.00), rechnerisch:

80 % Stadt: Fr. 20'800.00
20 % LFG: Fr. 5'200.00

Da das Maximum der städtischen Kostenübernahme aus beiden Kostenpositionen Fr. 100'000.00 beträgt, übernimmt die Stadt von den wetterabhängigen Kosten ihren Anteil von Fr. 20'800.00 plus Fr. 1'200.00 aus dem rechnerischen Anteil der LFG, weil die LFG bis zum Erreichen der städtischen Maximalgrenze von Fr. 100'000.00 an die wetterabhängigen Kosten nur Fr. 2'000.00 beiträgt. Da im vorliegenden Fallbeispiel die städtische Beteiligung aus beiden Positionen den Betrag von Fr. 100'000.00 übersteigt, trägt die LFG die darüber hinausgehenden Kosten vollumfänglich (**limitiertes Kostenrisiko der Stadt**):

Total Stadt: Fr. 78'000.00 + Fr. 20'800.00 + Fr. 1'200.00 = Fr. 100'000.00
Total LFG: Fr. 42'000.00 + Fr. 4'000.00 = Fr. 46'000.00